



45. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Golm

Gremium: Ortsbeirat Golm
Sitzungstermin: Donnerstag, 15.12.2022, 18:30 Uhr
Ort, Raum: Golm Innovationszentrum GmbH (GO:IN), Seminarraum im EG, Am Mühlenberg 11, 14476 Potsdam

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2022
- 3 Bürgerfragen
- 4 Informationen der Ortsvorsteherin
- 5 Internationale Schule in der Golmer Mitte – Realisierbarkeit
- 6 Entwurf der Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung
- 7 Aktuelles zur Rahmenplanung Golm
- 8 Aktuelles aus dem Science Park
- 9 Anträge des Ortsbeirates
 - 9.1 Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm
22/SVV/1072 Angela Böttge
-Wiedervorlage-
 - 9.2 Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung
22/SVV/0902 Dr. Saskia Ludwig
-Wiedervorlage-

9.3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Kathleen Knier, Ortsvorsteherin
2023; Seniorenbeirat; Ehrungen und Jubiläen
im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023
22/SVV/1210

10 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

**11 Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 24.11.2022**

12 Sonstiges



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/1072

öffentlich

Betreff:

Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm

Erstellungsdatum 10.11.2022

Eingang 502: 09.11.2022

Einreicher: Ortsbeirat Golm; Angela Böttge

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2022	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die Deutsche Bahn dazu aufzufordern, durch geeignete bauliche Maßnahmen, Sorge dafür zu tragen, dass die Verwendung akustischer Signale des Schienenverkehrs insbesondere in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr entfallen kann.

Dazu wird beantragt, den in der Verlängerung der Falknerstraße unbeschränkten Bahnübergang im weiter südlichen Verlauf des parallel zur Bahnlinie verlaufenden Wirtschaftsweges durch die Errichtung einer Schrankenanlage zu sichern.

gez. Angela Böttge

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite**Beschlussverfolgung gewünscht:**

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit Prüfauftrag vom 11.11.2021 hat der OBR um Prüfung von Möglichkeiten der Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm – insbesondere in nächtlichen Ruhezeiten – gebeten. Auf die ausführliche Begründung wird unter Verweis auf die Vorlage 21/SVV/1161 an dieser Stelle verzichtet.

Mit Stellungnahme der Verwaltung vom 04.01.2022 wurde eine entsprechende Anfrage an die Deutsche Bahn mit der Begründung, dass es für akustische Signalgebungen einzuhaltende Vorschriften der Bahn gibt und kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken besteht, als wenig zielführend abgelehnt.

Ungeachtet dessen ist die Belastung durch die in der gesamten Ortslage wahrzunehmenden nächtlichen Signalgebungen weiterhin extrem störend. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch diese unvermittelten Störungen der Nachtruhe sind nicht nur für die unmittelbaren Anlieger zu erwarten und daher in insbesondere nächtlichen Ruhezeiten zwischen 22:00 und 6:00 zu vermeiden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0902

öffentlich

Betreff:

Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung

Erstellungsdatum 06.10.2022

Eingang 502:

Einreicher: Ortsbeirat Golm; Dr. Saskia Ludwig

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.10.2022	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Oberbürgermeister wird gebeten, den Geltungsbereich des B-Plan 157 im Zuge der Umplanungen um den Bereich Bildung zu erweitern.

gez. Dr. Saskia Ludwig

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der Ortsbeirat begrüßt die Idee und mögliche Umsetzung einer Internationalen Schule mit IB Abschluß am Standort Golm. Investoren und Bildungsträger wollen auf dem Gebiet des B-157 eine internationale Schule errichten.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 4/41
 Bearbeiter: Herr Brinkkötter Telefon: -2523

Einreicher OBR:	<u>06.10.2022</u>
Aus der	
Ortsbeiratssitzung am:	<u>15.12.2022</u>
Datum:	<u>05.01.2023</u>

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 22/SVV/0902

Betreff: Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Wie in der Sitzung des Ortsbeirates Golm am 15.12.2022 dargestellt, begrüßt die Verwaltung das Interesse an der Ansiedlung und Etablierung einer Internationalen Schule am Standort Golm.

Eine Ansiedlung einer Internationalen Schule insbesondere westlich der Bahntrasse im Bereich der vorgesehenen „Neuen Golmer Mitte“ ist zeitnah aus förderrechtlicher Perspektive möglich. Bisherige hieraus entstehende Zwänge zur ausschließlichen Bereitstellung der Flächen für gewerbliche Nutzungen entfallen. Die Landeshauptstadt hält grundsätzlich an der Profilierung und Weiterentwicklung des Potsdam Science Parks im Bereich des technologie- und forschungsorientierten Gewerbes fest. Eine Internationale Schule bietet jedoch zugleich die Chance, einen wichtigen positiven Beitrag zur strategisch vorgesehenen Verknüpfung der unterschiedlichen Ortsteilbereiche sowie der zur symbiotischen Verbindung von Wissenschaft, Wirtschaft und Lehre in Golm realisieren zu können.

Für den vorgesehenen Bereich westlich der Bahntrasse liegt bereits ein detailliertes städtebauliches Konzept nebst Grünflächenplanung vom Grundstückseigentümer vor, das zeitnah realisiert werden soll. Die geführten Gespräche zwischen diesem und dem potenziellen Betreiber der Internationalen Schule sowie die ersten Ausarbeitungen durch ein beauftragtes Architekturbüro lassen positive Entwicklungsmöglichkeiten erkennen.

Zur weiteren Bearbeitung – auch um den nächsten Verfahrensschritt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 157-1 vorbereiten und durchführen zu können – bedarf es noch weiterer konkretisierender Analysen und Gespräche, auf deren Grundlage im Ergebnis dargestellt

Fortsetzung siehe Rückseite


 Beigeordnete/r

Stadtverwaltung Potsdam
 Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: **12. JAN. 2023**

Signum:

an:

werden soll, inwieweit eine Internationale Schule in der Golmer Mitte (am erwähnten Standort oder auf alternativen Flächen) realisierbar ist. Eine erste Machbarkeitsstudie wurde hierzu vorgelegt. Gesprächstermine sind vereinbart; der Ortsbeirat Golm wird in die weitere Erörterung einbezogen.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Ortsbeirat

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/1210

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2023; Seniorenbeirat; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023

Erstellungsdatum 02.12.2022

Eingang 502: 04.11.2022

Einreicher: Ortsbeirat Golm; Kathleen Knier, Ortsvorsteherin

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
15.12.2022	Ortsbeirat Golm		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Gewährung einer Zuwendung aus dem Sachaufwand des Ortsteils Golm zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens 2023 in Höhe von

1.000,00 Euro

an den Seniorenbeirat.

Verwendungszweck: Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023

gez. Kathleen Knier
Ortsvorsteherin

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In seiner 44. öffentlichen Sitzung am 24.11.2022 hat der Ortsbeirat im Grundsatz beschlossen, die Maßnahme zu unterstützen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 04.11.2022 wird nach Prüfung, gemäß den Anforderungen der „Richtlinie zur Förderung der Ortsteile über Sachaufwendungen gemäß § 46 Absatz 4 BbgKVerf“, durch das Büro der Stadtverordnetenversammlung nunmehr dem Ortsbeirat zur Beratung vorgelegt.



Niederschrift

45. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsbeirates Golm

Sitzungstermin:	Donnerstag, 15.12.2022
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr
Sitzungsende:	21:32 Uhr
Ort, Raum:	Golm Innovationszentrum GmbH (GO:IN), Seminarraum im EG, Am Mühlenberg 11, 14476 Potsdam

Anwesend sind:

Ortsvorsteherin

Frau Kathleen Knier

Frau Dr. Saskia Ludwig
Herr Maik Marienhagen
Frau Monika Marx
Herr Heinz Vietze
Herr Peer Wendt

Nicht anwesend sind:

Frau Angela Böttge	entschuldigt
Herr Marcus Krause	entschuldigt

Schriftführerin:

Frau Sandra Meyhöfer Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung**
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.11.2022**
- 3 Bürgerfragen**

- 4 Informationen der Ortsvorsteherin**
- 5 Internationale Schule in der Golmer Mitte – Realisierbarkeit**
- 6 Entwurf der Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplans Nr. 129
„Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung**
- 7 Aktuelles zur Rahmenplanung Golm**
- 8 Aktuelles aus dem Science Park**
- 9 Anträge des Ortsbeirates**
 - 9.1 Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm
Vorlage: 22/SVV/1072
Angela Böttge
-Wiedervorlage-
 - 9.2 Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung
Vorlage: 22/SVV/0902
Dr. Saskia Ludwig
-Wiedervorlage-
 - 9.3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2023; Seniorenbeirat; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023
Vorlage: 22/SVV/1210
Kathleen Knier, Ortsvorsteherin
- 10 Sonstiges**

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die Ortsvorsteherin, Frau Knier, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 45. Sitzung.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung
vom 24.11.2022**

Frau Knier stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 6 Mitgliedern des Ortsbeirates fest.

Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Aufgrund der Abwesenheit von Frau Böttge und Herrn Krause, **wird** der **Tagesordnungspunkt 9.1**, betr.: Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm, DS 22/SVV/1072 bis zur nächsten Sitzung **zurückgestellt**.

Der **Tagesordnungspunkt 5**, betr.: Internationale Schule in der Golmer Mitte? Realisierbarkeit **wird zusammen** mit dem **Tagesordnungspunkt 9.2**, betr.: Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung **behandelt**.

Es gibt keine weiteren Hinweise zur Tagesordnung.

Abstimmung:

Die so geänderte Tagesordnung der 45. öffentlichen Sitzung wird **einstimmig bestätigt**.

Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift

Zur **Niederschrift** der 44. öffentlichen Sitzung vom 24.11.2022 gibt es keine Hinweise; sie wird anschließend **einstimmig bestätigt**.

zu 3 Bürgerfragen

Ein Vertreter der ehemaligen Bürgerinitiative „Siedlung Am Zernsee“ informiert über die Gründung des Vereins sowie erneut über die „Entsorgungsproblematik Am Zernsee“ und in diesem Zusammenhang über die eingeschränkte Befahrbarkeit u. a. für Müll – und Rettungswagen sowie Fahrzeuge der Feuerwehr. Nach einem kurzen Austausch der Anwesenden werde Frau Knier kurzfristig versuchen Kontakt zur STEP (Stadtentsorgung Potsdam) aufzunehmen, um Abhilfe, hinsichtlich der Entsorgungsproblematik, zu schaffen.

Bezüglich der „Zuwegung Streuobstwiese“ weist eine Bürgerin auf die Problematik hin. Fotos zur Veranschaulichung sollen an den Bereich Grünflächen weitergeleitet werden und im kommenden Jahr sei geplant einen Termin zur Lösungsfindung mit allen Beteiligten einzuberufen.

zu 4 Informationen der Ortsvorsteherin

Frau Knier informiert über folgendes:

- über das Schreiben der Verwaltung, bezüglich des Behälterstandplatzes zur Entleerung der Abfallbehälter „Am Zernsee (dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt)

- das Treffen der Ortsvorsteher/innen mit dem Oberbürgermeister am 12.12.2022 u.a. zur Handreichung Workshop Ortsbeiräte; neue Ansprechpartnerin für die Ortsteile; kommende Treffen am 13.02.2023 mit dem Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit; 2023 - 30 Jahre Eingemeindung
- OBR-Sitzung am 19.01.2023 - Zwischenbericht zu den Planungen von Flüchtlingswohnungen im Ortsteil durch den Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
- über die Prüfung des Kommunalen Immobilien Service bezüglich der Anbringung von Solaranlagen an öffentlichen Gebäuden

Über die 30 Jahre Eingemeindung im kommenden Jahr soll sich in der Januarsitzung verständigt werden.

Über die o.g. Handreichung soll sich erneut im nicht öffentlichen Teil ausgetauscht werden.

zu 5 Internationale Schule in der Golmer Mitte – Realisierbarkeit

Entsprechend den beschlossenen Änderungen in der Tagesordnung wird dieser Tagesordnungspunkt gemeinsam mit der DS 22/SVV/0902 behandelt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Frau Knier Herrn Brinkkötter vom Bereich Stadtraum Süd-West, der anschließend anhand einer Power-Point Präsentation (dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) in die Thematik einführt und das Wort an die Hegemann GmbH, Frau Helbig, übergibt.

Im Nachgang an den kurzen Ausführungen stellt sich Herr Beke-Bramkamp (Internationale Schule) kurz vor und informiert ebenfalls zum Projekt und übergibt für die Vorstellung der Machbarkeitsstudie Internationale Schule am Standort „Am Mühlenberg 5C“ das Wort an Herr Hurstel, RKW Architektur+.

Anschließend stellt Herr Hurstel sich und die Machbarkeitsstudie anhand einer Power-Point Präsentation (dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) vor.

Nach der Präsentation, die sehr guten Zuspruch bei den Anwesenden fand, ging es in den Austausch mit allen Beteiligten. Es wurden Fragen u.a. zum Außenbereich, zu den Höhen und zur Nachhaltigkeit beantwortet.

Das Projekt wird seitens der Verwaltung begrüßt. Da es zum Nutzungsspektrum passt, streben sie eine Unterbringung in der weiteren Bearbeitung an und in diesem Zusammenhang auf eine gemeinsame Verständigung im weiteren Bauleitverfahren mit dem Ortsbeirat, so Herr Brinkkötter.

Frau Dr. Ludwig bringt erneut den Antrag - Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung ein. Die Verwaltung signalisiert, dass eine Zustimmung des Antrags sie in ihrer Aufgabe stärkt und es daher gut wäre, wenn der Ortsbeirat über diesen abstimmt.

zu 9.2 Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung
Vorlage: 22/SVV/0902

Dr. Saskia Ludwig
-Wiedervorlage-

Entsprechend den beschlossenen Änderungen in der Tagesordnung wird dieser Antrag gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 5 behandelt.

Nach der gemeinsamen Beratung, siehe Tagesordnungspunkt 5, wird der Antrag zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsbeirat beschließt:

Die Oberbürgermeister wird gebeten, den Geltungsbereich des B-Plan 157 im Zuge der Umplanungen um den Bereich Bildung zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

zu 6 Entwurf der Abwägungsvorschläge zum Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung

Herr Brinkkötter stellt anhand einer Power-Point Präsentation (dem Tagesordnungspunkt im Ratsinformationssystem als Anlage beigefügt) den aktuellen Stand des Verfahrens dar. In den Ausführungen wird deutlich, dass das geplante Zentrum für Lehrerbildung II (ZelB II) der Universität Potsdam zeitnah errichtet werden soll und es daher wichtig ist, dass sie zu einer gemeinsamen Verständigung kommen.

In der sich anschließenden Diskussion u. a. erneut zur Höhengestaltung einigen sich die Ortsbeiratsmitglieder darauf, die Universität Potsdam für einen Austausch einzuladen.

zu 7 Aktuelles zur Rahmenplanung Golm

Herr Brinkkötter informiert über die Einbringung der Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung am 25.01.2023 und somit die Überweisung und Behandlung in der Februarsitzung. Informativ werde sich der Ortsbeirat in der Januarsitzung zu dem Thema verständigen.

zu 8 Aktuelles aus dem Science Park

Frau von Matuschka, Geschäftsführerin Standortmanagement Golm GmbH, informiert den Ortsbeirat über

- die Verkehrsumfrage zur Nutzung des ÖPNV > 01 - 02/2023

zu 9 Anträge des Ortsbeirates

zu 9.1 Reduzierung der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr in der Ortslage Golm

Vorlage: 22/SVV/1072

Angela Böttge

-Wiedervorlage-

Der **Antrag** wird bis zur nächsten Sitzung **zurückgestellt**, siehe Tagesordnungspunkt 2.

zu 9.3 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2023; Seniorenbeirat; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023

Vorlage: 22/SVV/1210

Kathleen Knier, Ortsvorsteherin

Frau Knier bringt den Antrag ein. Da kein weiterer Redebedarf besteht, wird er anschließend zur Abstimmung gestellt:

Der Ortsbeirat beschließt:

Gewährung einer Zuwendung aus dem Sachaufwand des Ortsteils Golm zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens 2023 in Höhe von

1.000,00 Euro

an den Seniorenbeirat.

Verwendungszweck: Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen.

zu 10 Sonstiges

Zum Thema Homepage informiert Frau Knier über die E-Mail aus dem Bereich Marketing und wird diese anschließend, in Vorbereitung der nächsten Sitzung, an die Ortsbeiratsmitglieder weiterleiten.

Die Ortsbeiratsmitglieder tauschen sich abschließend über die Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des Ortsbeirates, DS 22/SVV/0797, betr.: Öffentliche Widmung Akazienweg aus. Im Ergebnis soll das Thema bei einem gemeinsamen Termin mit der Verwaltung im Januar angesprochen werden.



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

An die Anwohnerinnen und Anwohner
Am Zernsee

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt Abfallberatung
Telefon 0331 289- 1796
Telefax 0331 289- 3798
Dienstgebäude Jägerallee 2, Haus 2
Zimmer 253.A
E-Mail abfallberatung@rathaus.potsdam.de
Datum 15.12.2022

WICHTIGE INFORMATION

Neuer Behälterstandplatz zur Entleerung der Abfallbehälter „Am Zernsee“

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,

am 12.08.2022 informierten wir Sie, dass eine Befahrung der Straße durch die Entsorgungsfahrzeuge der STEP, aufgrund des Rückbaus der Zufahrt in Höhe der Hausnummern 22-23A, nicht mehr möglich ist und demzufolge die Abfallbehälter in Höhe der Hausnummern 2L bis 2J bereitzustellen sind.

Grundsätzlich hat sich an dem Widmungsstatus der Straße „Am Zernsee“ (Privatstraße) und der Tatsache, dass die Befahrung der Straße bis zum Ende durch die Entsorgungsfahrzeuge der STEP nicht möglich ist, nichts geändert.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat aber weiter nach Möglichkeiten gesucht, die Situation der Abfallentsorgung zu verbessern. Auf einem öffentlichen Grundstück, zwischen den Hausnummern 22 und 23A, besteht ab der KW 01/2023 die Möglichkeit die Abfallbehälter bereitzustellen (siehe Bilder). Somit konnte die Strecke zum Bereitstellungsstandplatz zumindest halbiert werden.

Die Abfallbehälter der Hausnummern 2A bis 22 können ab dem genannten Zeitpunkt wieder am eigenen Grundstück bereitgestellt werden.

Alle anderen Grundstücke nutzen die im folgenden Bild gekennzeichnete Fläche für die Bereitstellung der Abfallbehälter, damit das Rangieren der STEP Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet ist.

Ab KW 01/2023 gelten wieder die früheren Entsorgungstage. Das bedeutet, dass die **Restabfall- und Biobehälter** mittwochs (ungerade Woche) für die Entleerung bereitzustellen sind. Bei allen anderen Abfallfraktionen ändert sich der Entsorgungstag nicht.



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



Öffentliches Grundstück LHP



Bereitstellungsfläche



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Nicole Prestin
Bereich öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

TOP 5: Internationale Schule in der Golmer Mitte – Realisierbarkeit

TOP 9.2: Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plans 157 – Thema Bildung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Die Oberbürgermeister wird gebeten, den Geltungsbereich des B-Plan 157 im Zuge der Umplanungen um den Bereich Bildung zu erweitern.

Begründung:

Der Ortsbeirat begrüßt die Idee und mögliche Umsetzung einer Internationalen Schule mit IB Abschluß am Standort Golm. Investoren und Bildungsträger wollen auf dem Gebiet des B-157 eine internationale Schule errichten.



Abbildungen: RKW+ Architekten

-> Präsentation RKW+-Architekten



**QUADRATUM POTSDAM
Am Mühlenberg 5C**

**Machbarkeitsstudie
Internationale Schule**

15.12.2022

Raumkonzept

Raumplanung als Ganztags-Schule (zweizügig) Endstand		ohne Turnhalle	siehe unten
Raumbezeichnung	Anzahl	Fläche je Einheit	Fläche gesamt (qm)
Klassenräume	16	60	960
Kunstraum	1	80	80
Vorbereitungsraum Kunst	1	20	20
Bandraum	1	30	30
Musikraum	1	80	80
Naturwissenschaften 1	1	80	80
Naturwissenschaften 2	1	80	80
Vorbereitungsraum Nawi	1	80	80
Informatikraum	1	80	80
Naturwissenschaften 3	1	80	80
Werkstatt2	1	60	60
Vorbereitungsraum Werkstatt	1	20	20
Mensa/ Aula	1	350	350
Stuhlraum	1	50	50
Warmhalteküche	1	40	40
Personal Küche	1	12	12
Schülercafe	1	60	60
Ruheraum/ Saniraum	1	12	12
Sekretariat	1	30	30
Schulleiter	1	30	30
Stellv. Schulleiter	1	25	25
Besprechungsraum	1	30	30
Psychologe/ Sozialarbeiter	1	20	20
Hausmeister	1	20	20
Archiv	1	50	50
Lager	1	40	40
Lehrerarbeitsraum	1	40	40
Lehrerzimmer	1	80	80
Teeküche	1	12	12
Reinigungsmittelräume	2	6	12
Bibliothek	1	80	80
Sammlungsräume/ audiovisuelle Technik	2	12	24
WC D/H Lehrer	2	20	40
WC D/H Schüler	4	20	80
Pausenhalle	1	120	120
Eingangshalle	1	80	80
Verkehrsflächen (Flure/ TH, Aufzug)	1		300
Gesamt			3287
Indoorturnhalle ca. 400-500 qm über 2 Geschoße			1.000

Lageplan



Quartiersparkhaus P

Bahnhof Golm DB S BUS

5C

P

Am Mühlenberg

BUS



TOP 5

Lageplan

Bahnhof

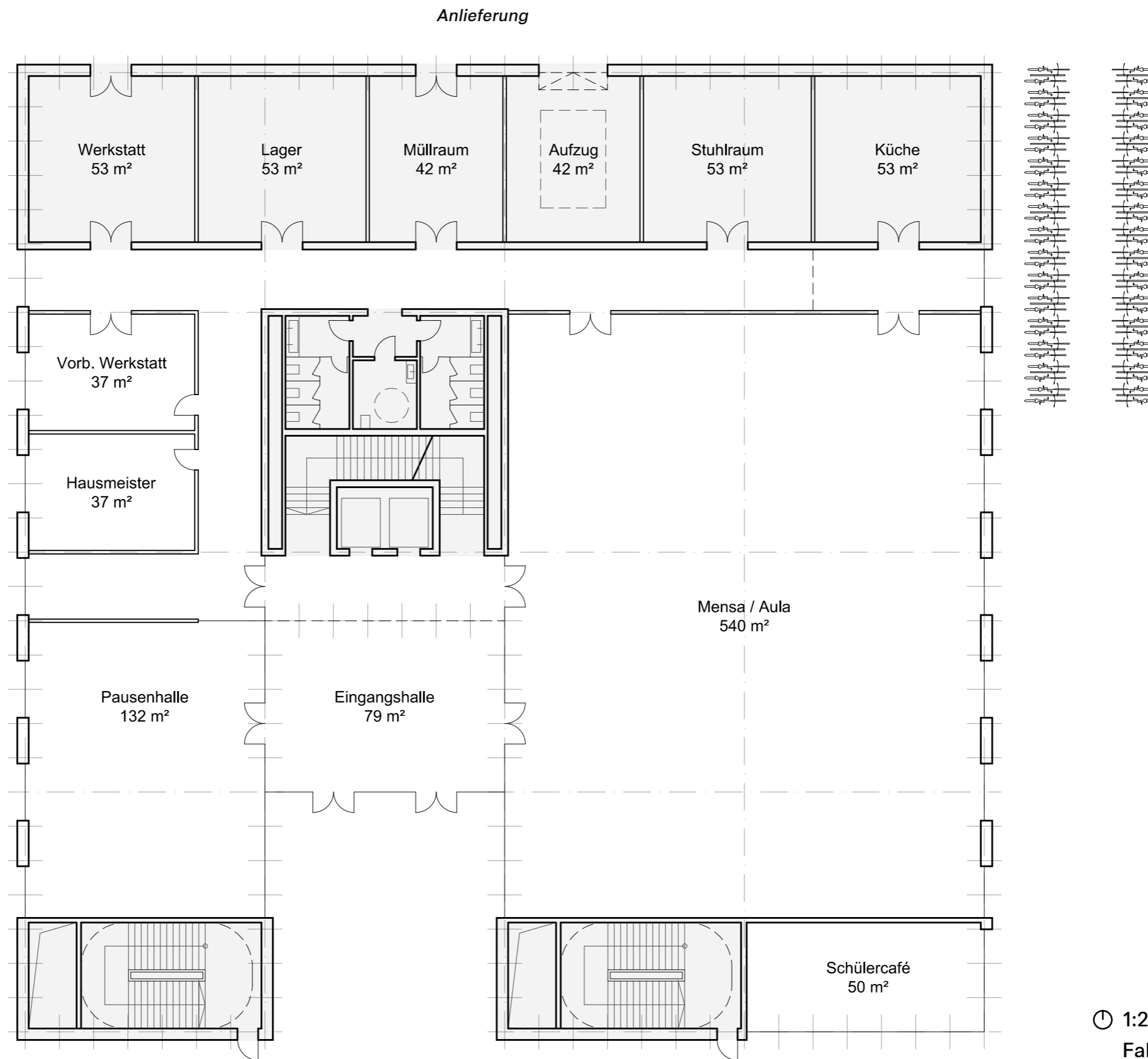
5C



Am Mühlberg



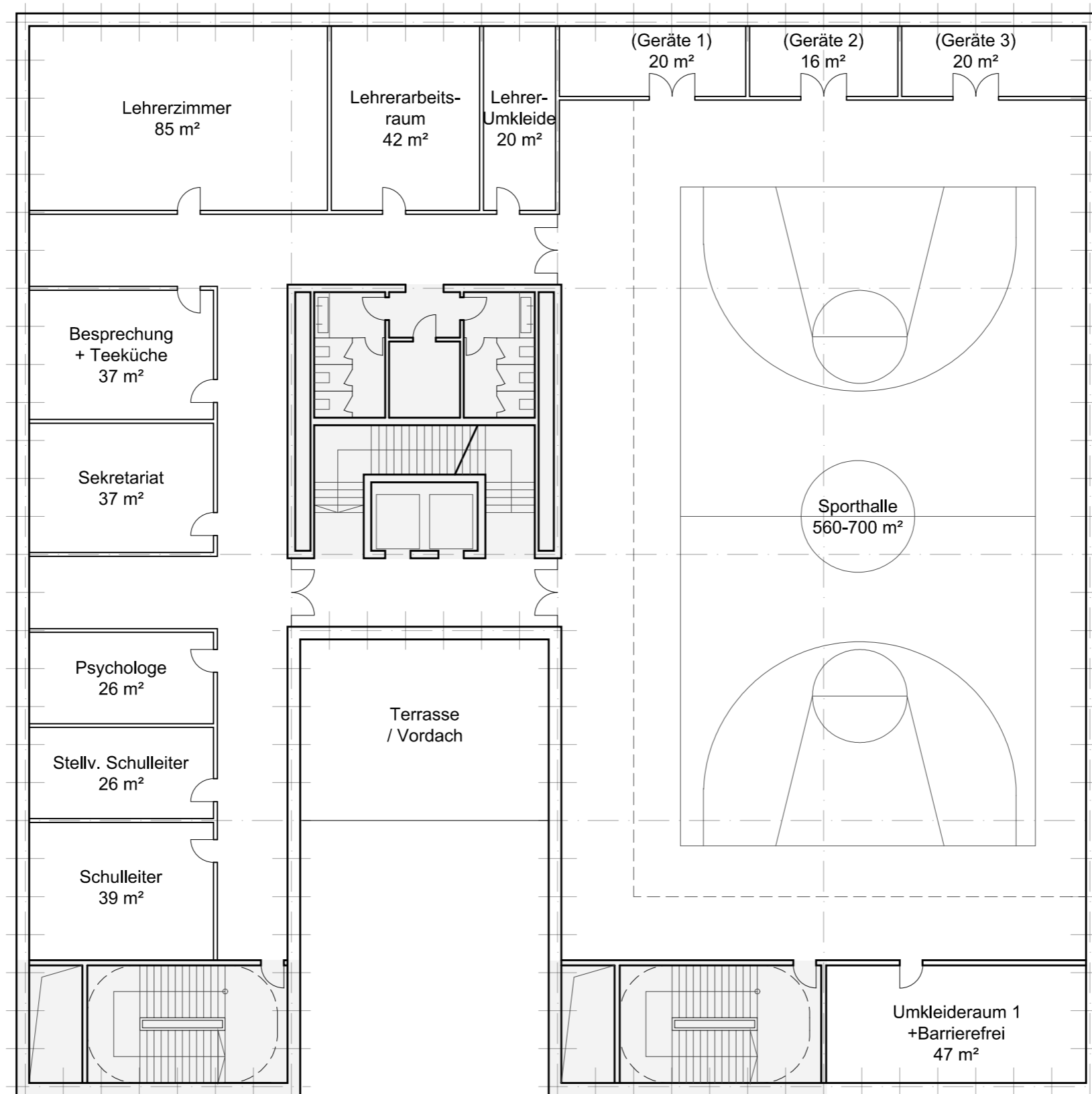
Erdgeschoss



⌚ 1:200

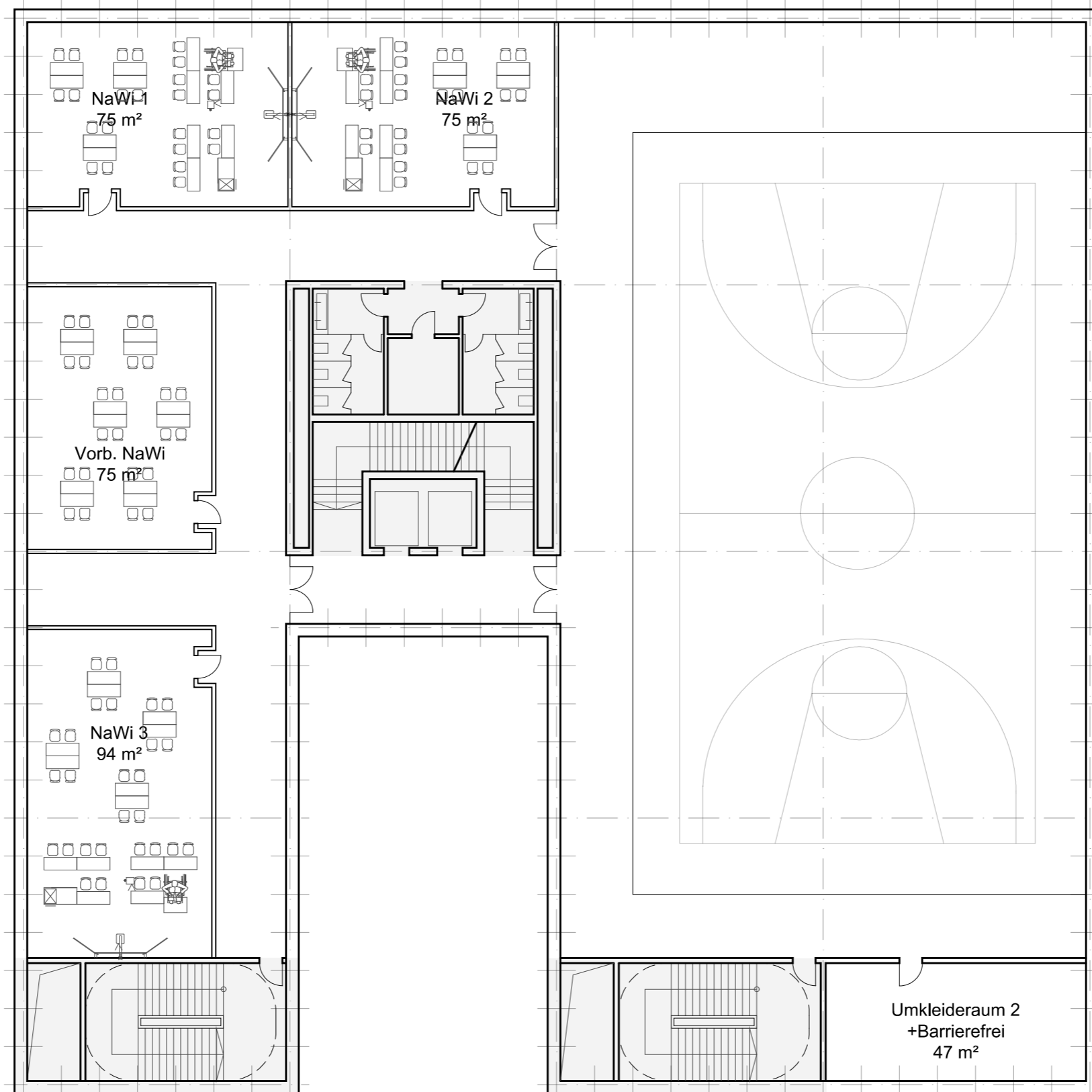
Fahrräder-Stellplätze nach
Nutzungsart 8.1 Oberschule
kalkuliert

1. OG



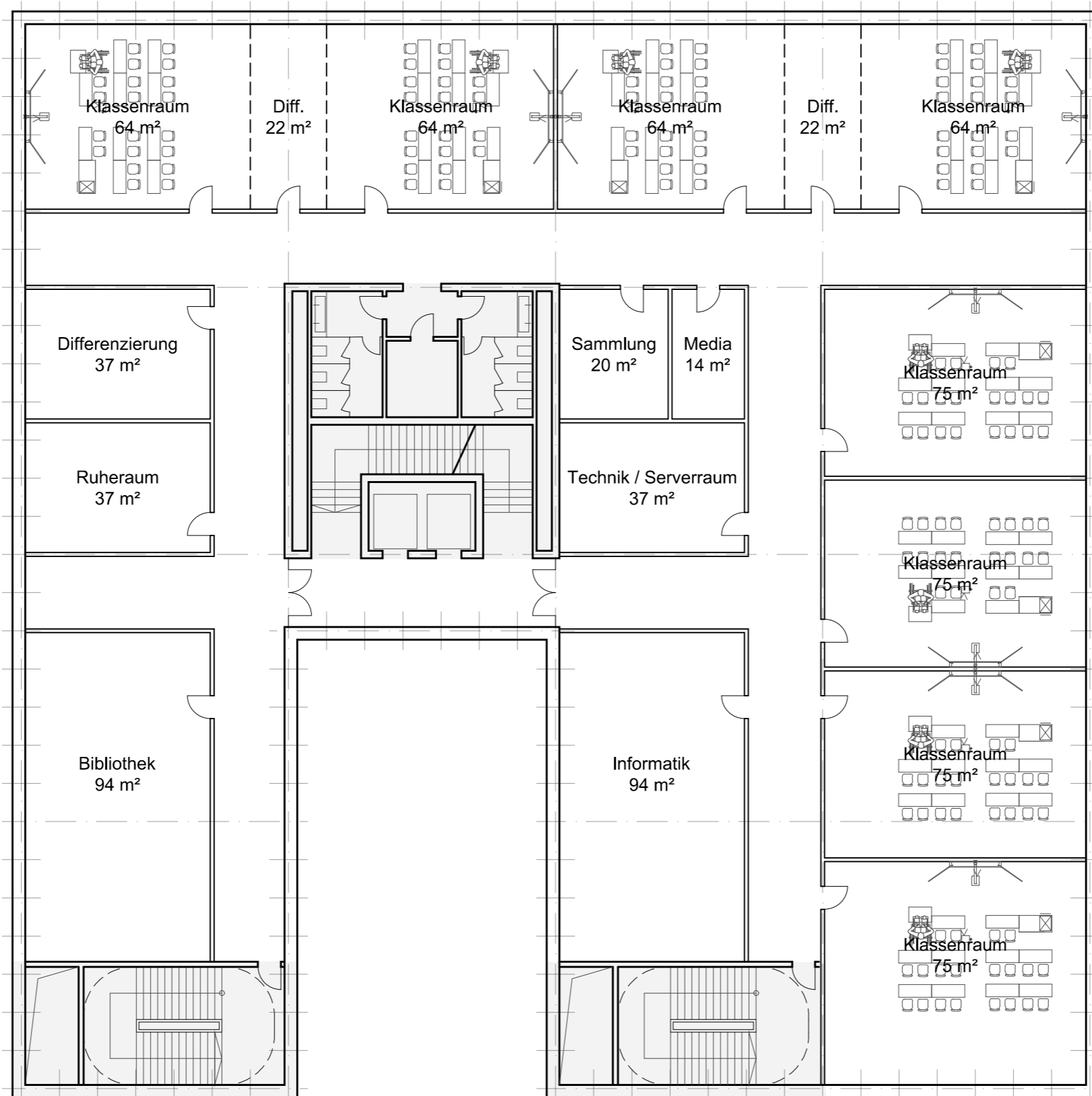
⌚ 1:200

2. OG



⌚ 1:200

3. OG



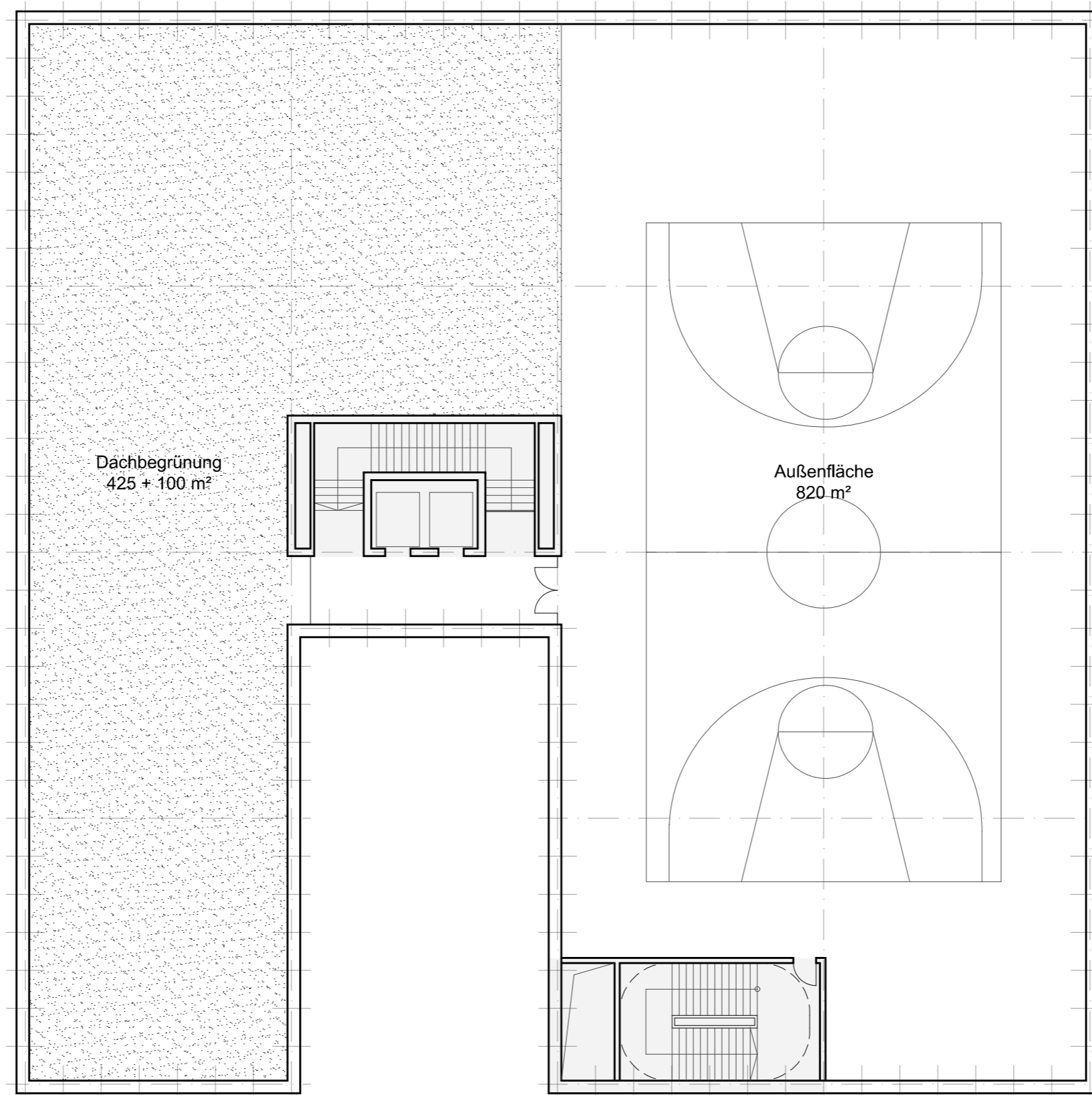
⌚ 1:200

4. OG



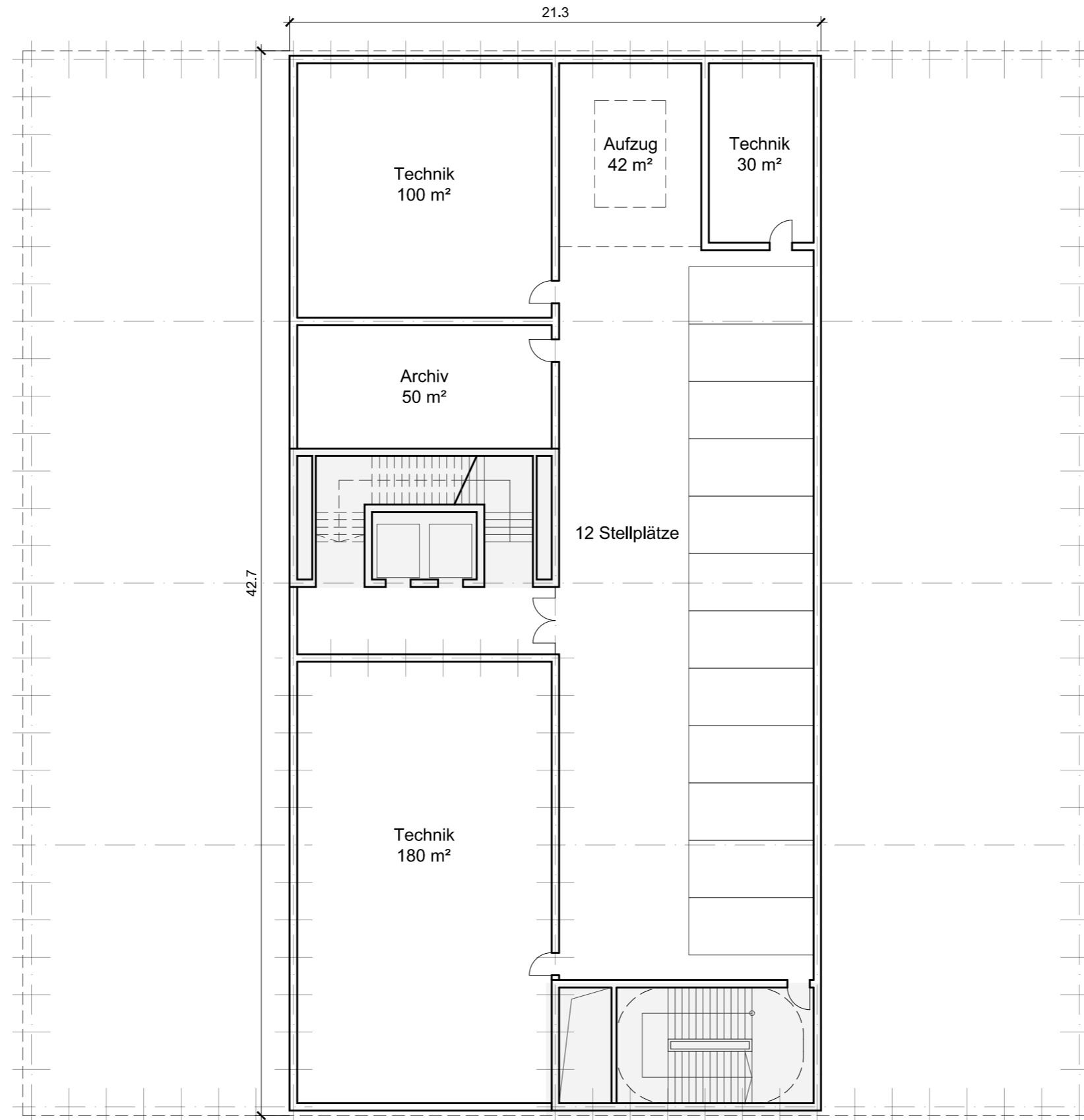
⌚ 1:200


Dach



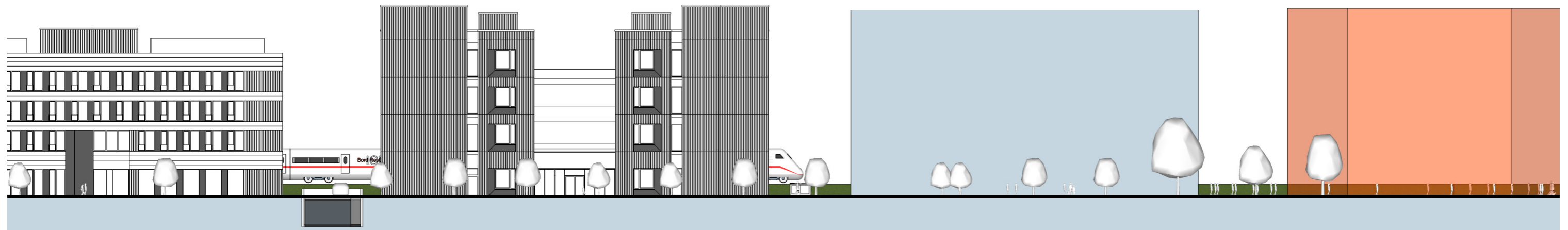
1:200

Untergeschoss



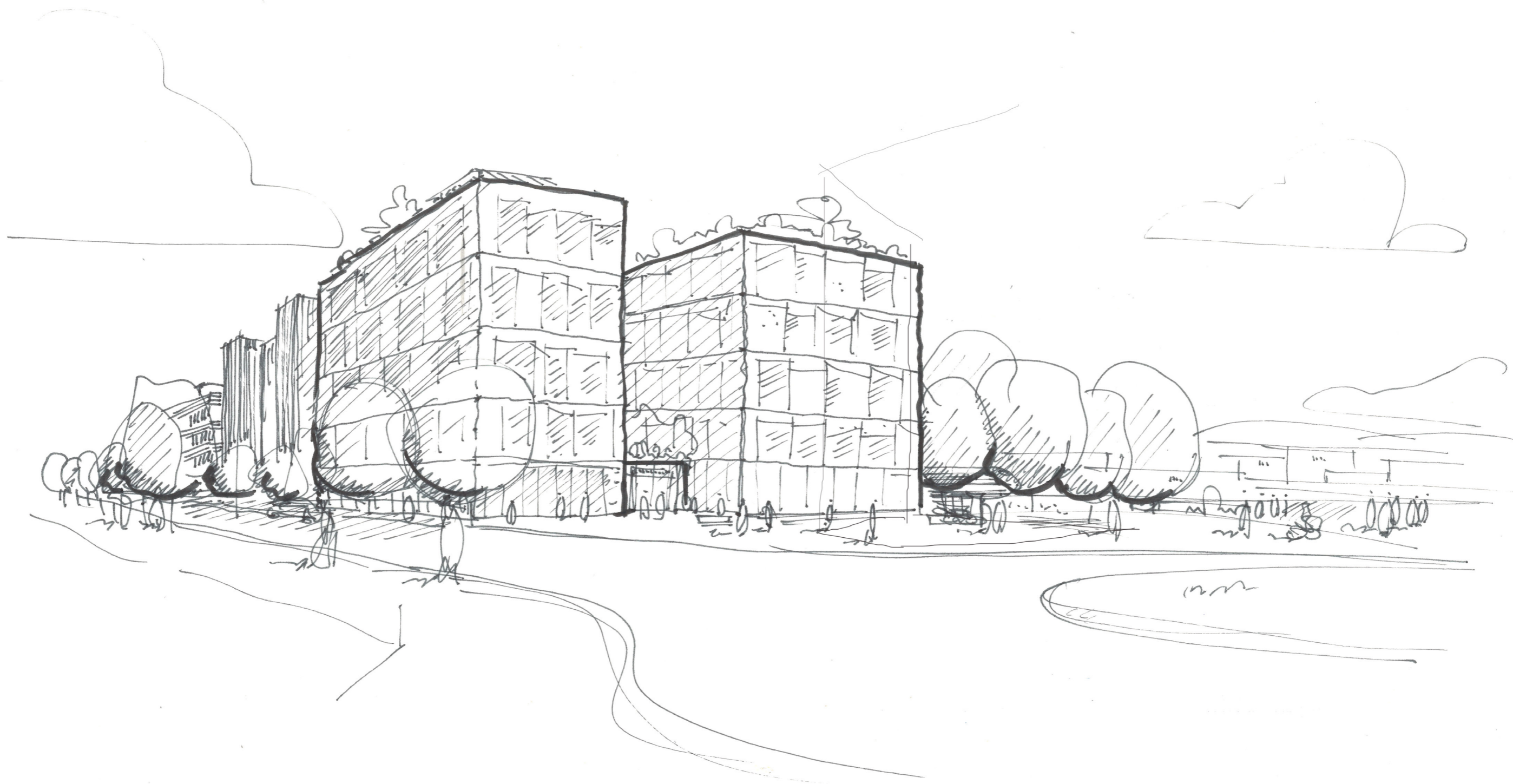
⌚ 1:200 
PKW-Stellplätze kalkuliert nach
Nutzungsart 8.1 Oberschule

Am Mühlenberg



Am Mühlenberg 5C

Am Mühlenberg 5D



Impressum

RKW Architektur +

Rhode Kellermann Wawrowsky GmbH
Düsseldorf Berlin Leipzig München Münster
Lehrter Str. 57, Haus 9 10557 Berlin
Telefon 0211 4367—0
info@rkwmail.de
www.rkw.plus

Partner:innen

Dieter Schmoll, Lars Klatte, Matthias Pfeifer, Barbara Possinke, Joachim Hein,
Thomas Jansen, Dietmar Liebig, Philipp Castrup, Christian Hein

Assoziierte Partner:innen

Ihsan Atilgan, Tobias Bünemann, Hendrik Faber, Jan Pieter Fraune, Tanja Frink,
Alexander Ganse, Sylvia Groß, **Lukas Hampl**, Norbert Hippler, Peter Kafka, Daniel Kas,
Silke Lange, Ursula Markowitz, Andreas Middendorf, Jürgen Resch, Torsten Scheffer,
Jochen Schulz, Falk Saalbach, Jabra Soliman, Avi Spievak, Jens Thormeyer, Dirk Tillmann,
Dirk Völkerling, Anja Windgaßen

Ausgabe

Dezember 2022

Ansprechpartner

Lukas Hampl

RKW
Architektur
+

Düsseldorf

Berlin

Leipzig

München

Münster

Lehrter Str. 57, Haus 9

10557 Berlin

T 030 5858182—0

F 030 5858182—13

www.rkw.plus

TOP 6: Entwurf der Abwägungsvorschläge zum B-Plan Nr. 129, 1. Änderung

- 07.03.2018:
Aufstellungsbeschluss zur 1.
Änderung des B-Plans Nr. 129
nebst Flächennutzungsplan-
Änderung durch StVV
- Juni – August 2020:
frühzeitige Beteiligungen
- Juni bis Juli 2021:
Auslegung und förmliche
Beteiligung der Behörden / TöB

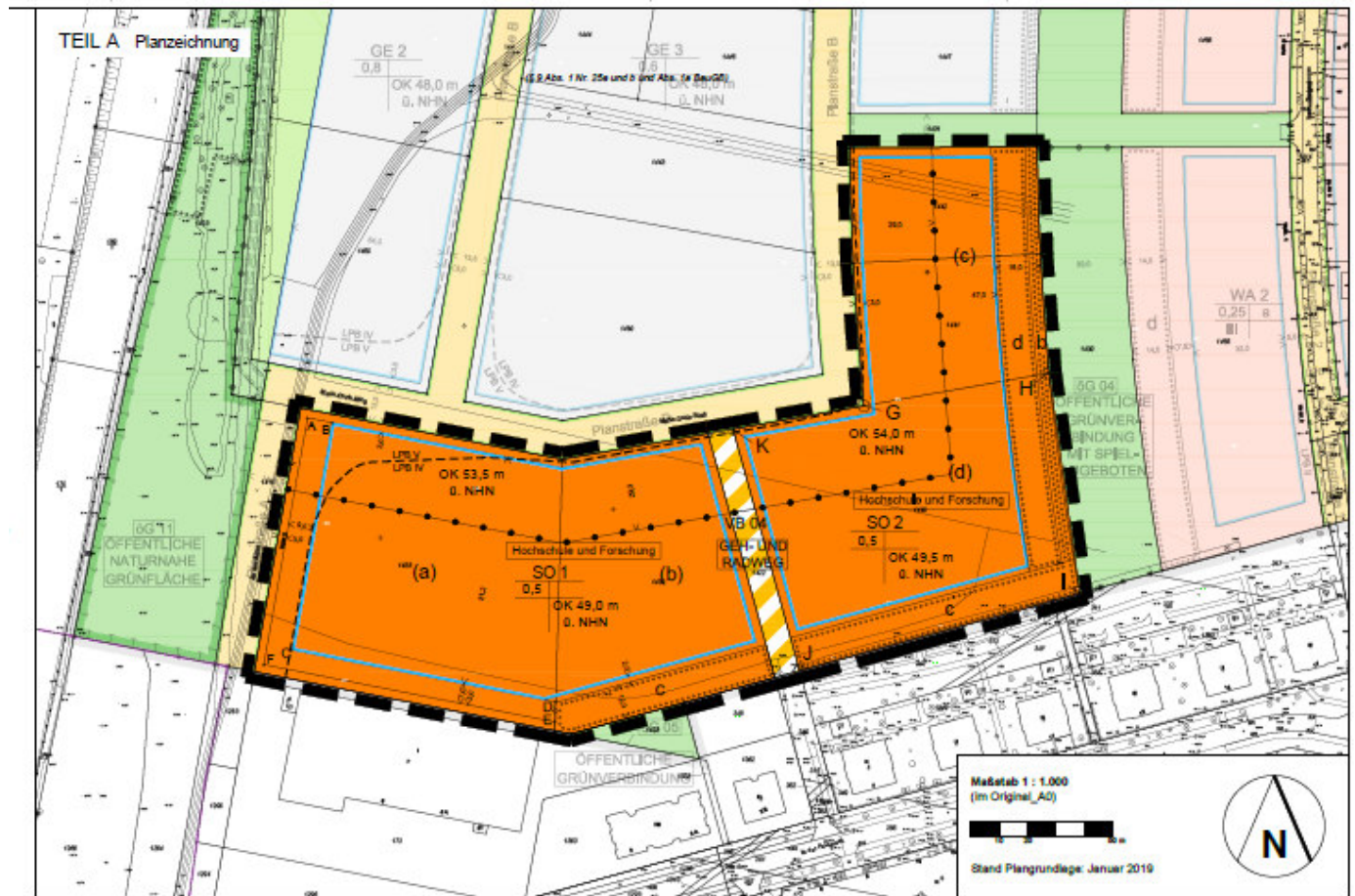


Abbildung: LHP

Festsetzungen: Art der baulichen Nutzung

- Festsetzung von 2 Sondergebieten „SO 1“ und „SO 2“ mit Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“
- Zusammenfassung bisheriger GE 4 und GEe 4 zu SO 1 sowie GEe 2 und GEe 3 zu SO 2
- juristische Prüfung: Hochschulen sind als kulturelle Einrichtungen i.d.R. sondergebietsbezogen zu behandeln
- Anwendung des § 11 Abs. 2 BauNVO („Hochschulgebiete“)
- breites Spektrum an Nutzungsbausteinen

Festsetzungen: Art der baulichen Nutzung

Die Sondergebiete SO 1 und SO 2 mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ dienen der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für Hochschulbildung und Forschung.

Allgemein zulässig sind:

- Instituts- und Lehrgebäude
- Seminarräume und Hörsäle
- Tagungs-, Konferenz- und Besprechungsräume
- Labore, Werkstätten und sonstige Lehrräume
- Rechenzentren
- Bibliotheken
- Sporthallen für universitäre Nutzungen
- Forschungsgewächshäuser
- Büro- und Verwaltungsräume für den Hochschulbetrieb
- die der Versorgung des Hochschulbetriebes dienenden Schank- und Speisewirtschaften
- die der Ver- und Entsorgung der Sondergebiete dienenden technischen Anlagen und Gebäude
- sonstige für den Betrieb erforderliche Nebennutzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

In den Sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind zusätzlich zu den in der textlichen Festsetzung Nr. 2a.1 genannten Nutzungen je Gebäude auf maximal 15 % der Geschossfläche weitere gewerblich genutzte Büroräume für Startups zulässig, die im Zusammenhang mit den Wissenschaftseinrichtungen der Sondergebiete „Hochschule und Forschung“ stehen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

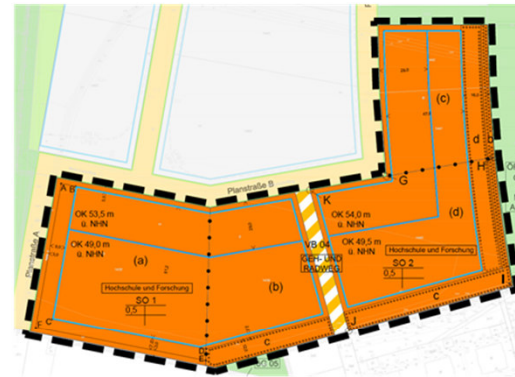


Abbildung: LHP

Festsetzungen: Maß der baulichen Nutzung

Geländehöhen und Gebäudehöhen

Baufeld (jeweils beabsichtigte Geschossigkeit)	GRZ	Höhe baulicher Anlagen (OK)
Sondergebiet SO 1 (dreigeschossig)	0,5	OK 49,0 m ü. NHN (rd. 15,0 m ü. Gelände)
Sondergebiet SO 1 (viergeschossig)	0,5	OK 53,5 m ü. NHN (rd. 19,5 m ü. Gelände)
Sondergebiet SO 2 (dreigeschossig)	0,5	OK 49,5 m ü. NHN (rd. 15,0 m ü. Gelände)
Sondergebiet SO 2 (viergeschossig)	0,5	OK 54,0 m ü. NHN (rd. 19,5 m ü. Gelände)

GRZ = Grundflächenzahl
 OK = Oberkante
 NHN = Normalhöhennull

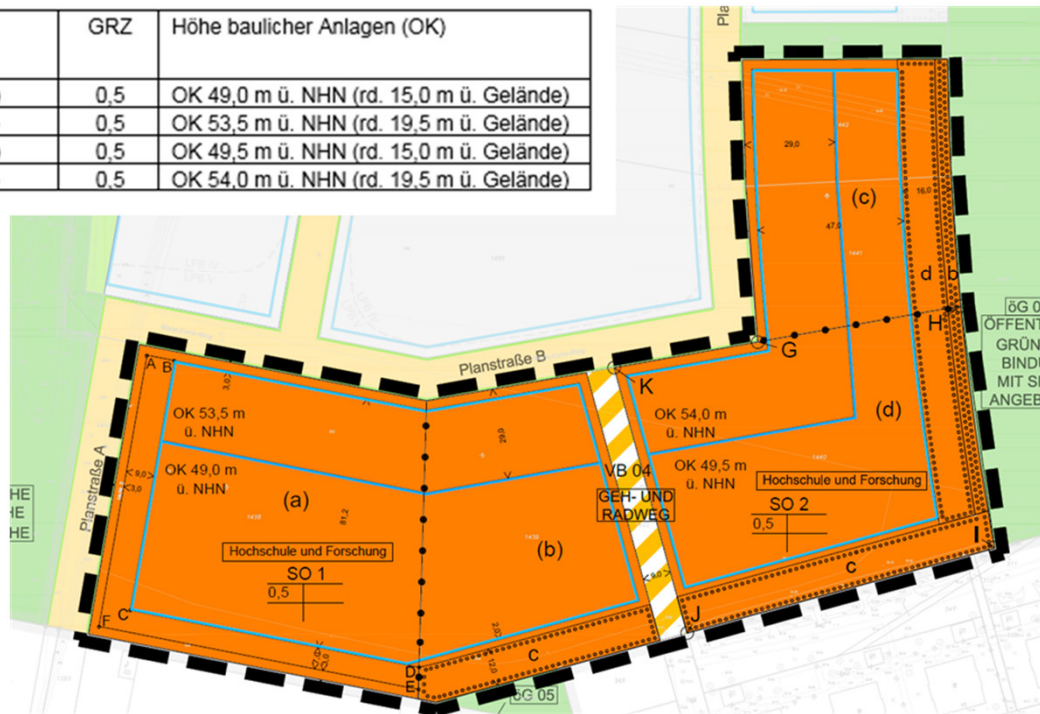


Abbildung: LHP

Festsetzungen: Maß der baulichen Nutzung

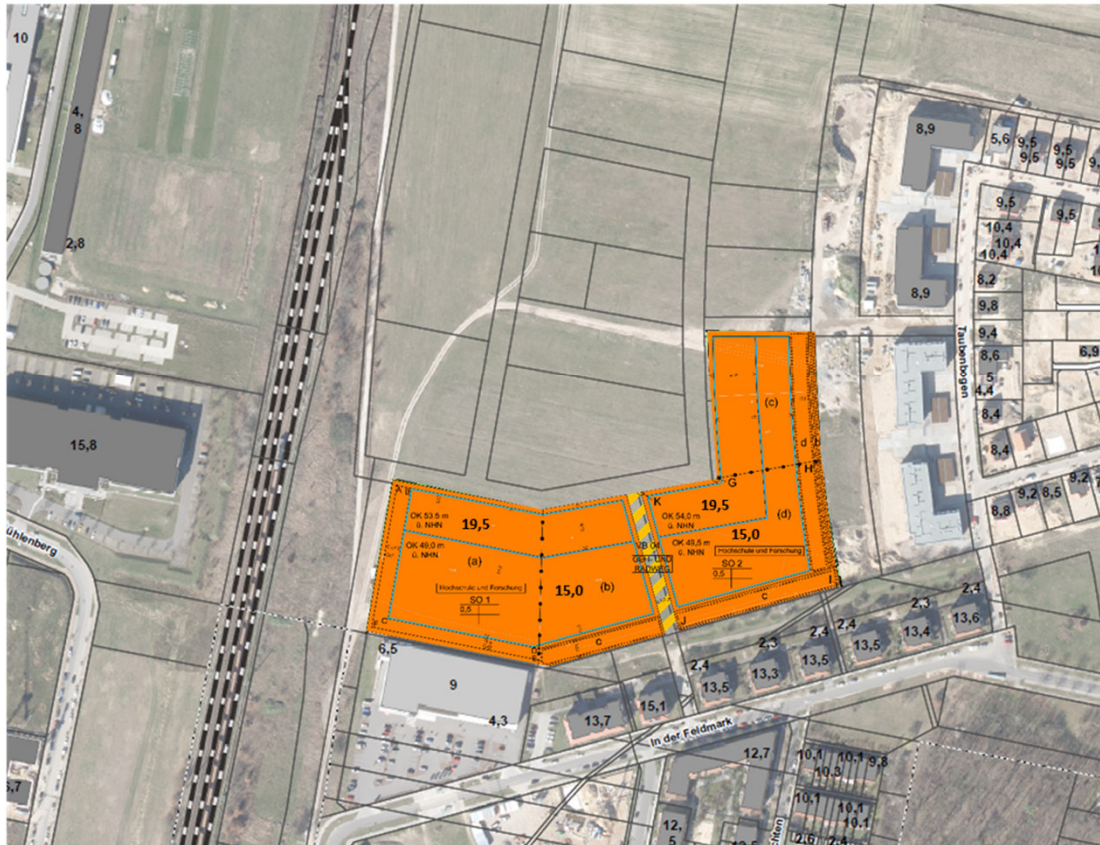
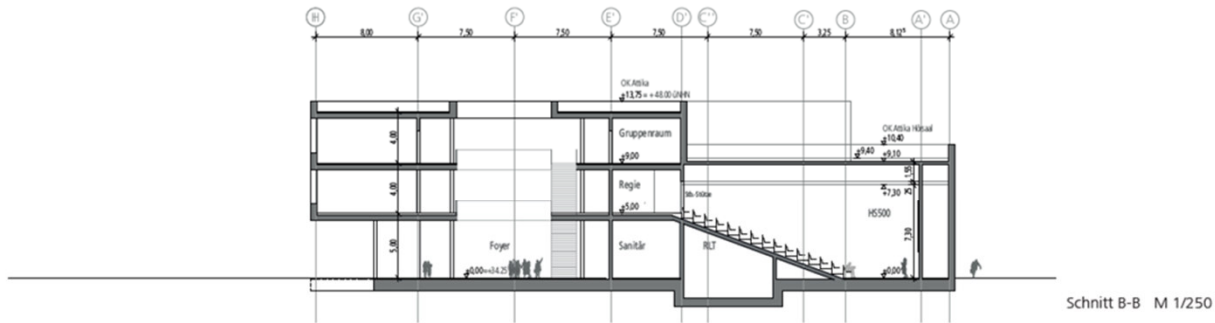
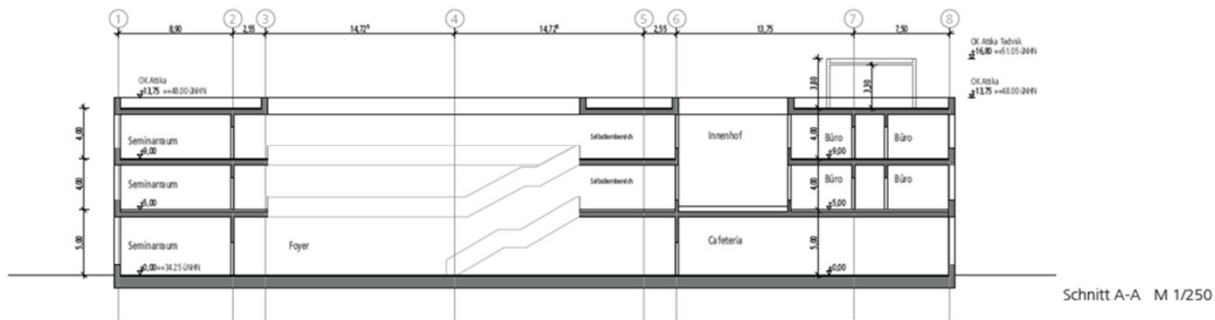


Abbildung: LHP

Festsetzungen: Maß der baulichen Nutzung



Schnitt B-B M 1/250



Schnitt A-A M 1/250

besondere Anforderungen

-> konkrete Nutzungsoptionen, zuvor „leere Gewerbebaukörper“

Abbildung: BLB

ZeLB Hörsaalgebäude Schnitte M 1/250

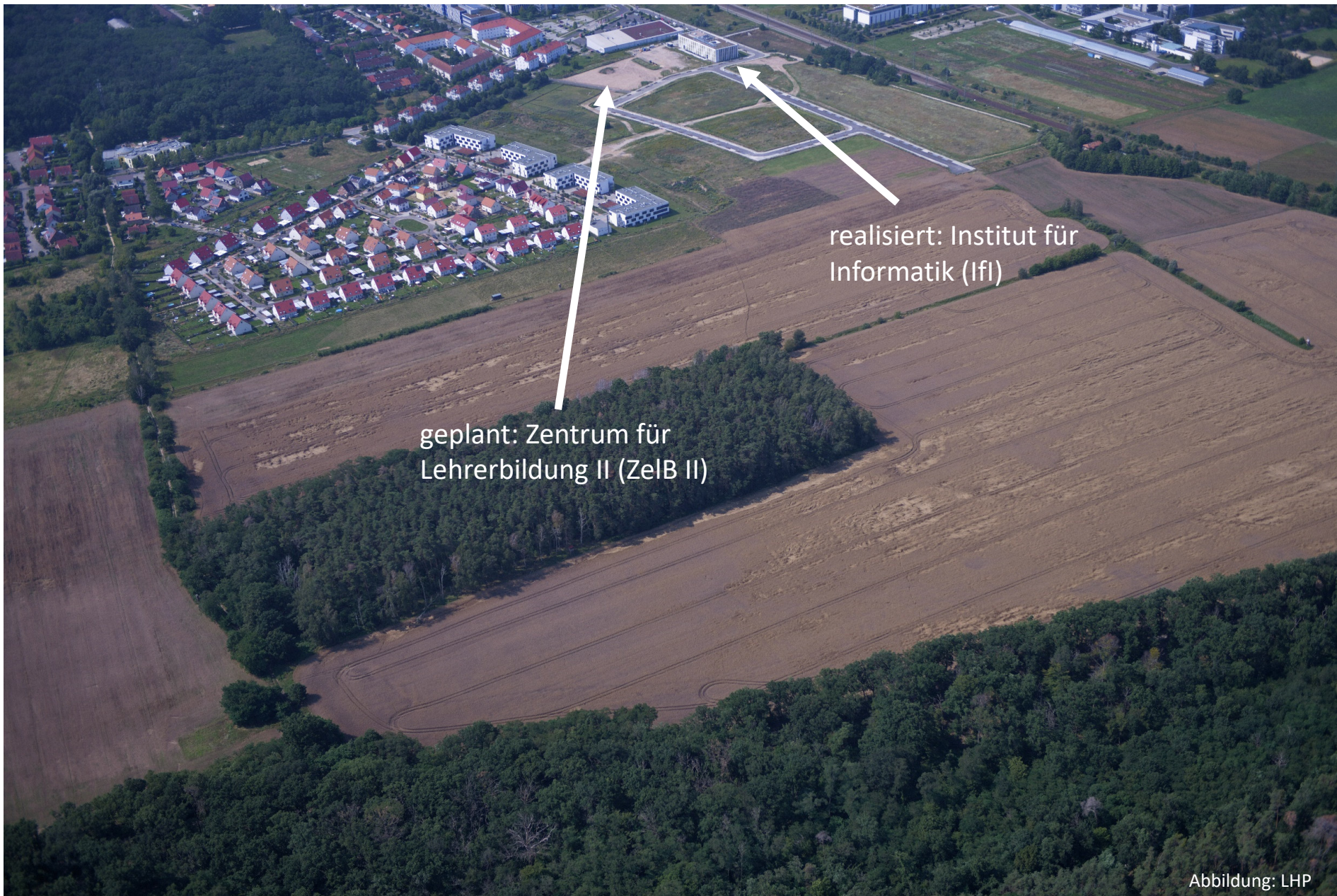


Abbildung: Nuria Brede



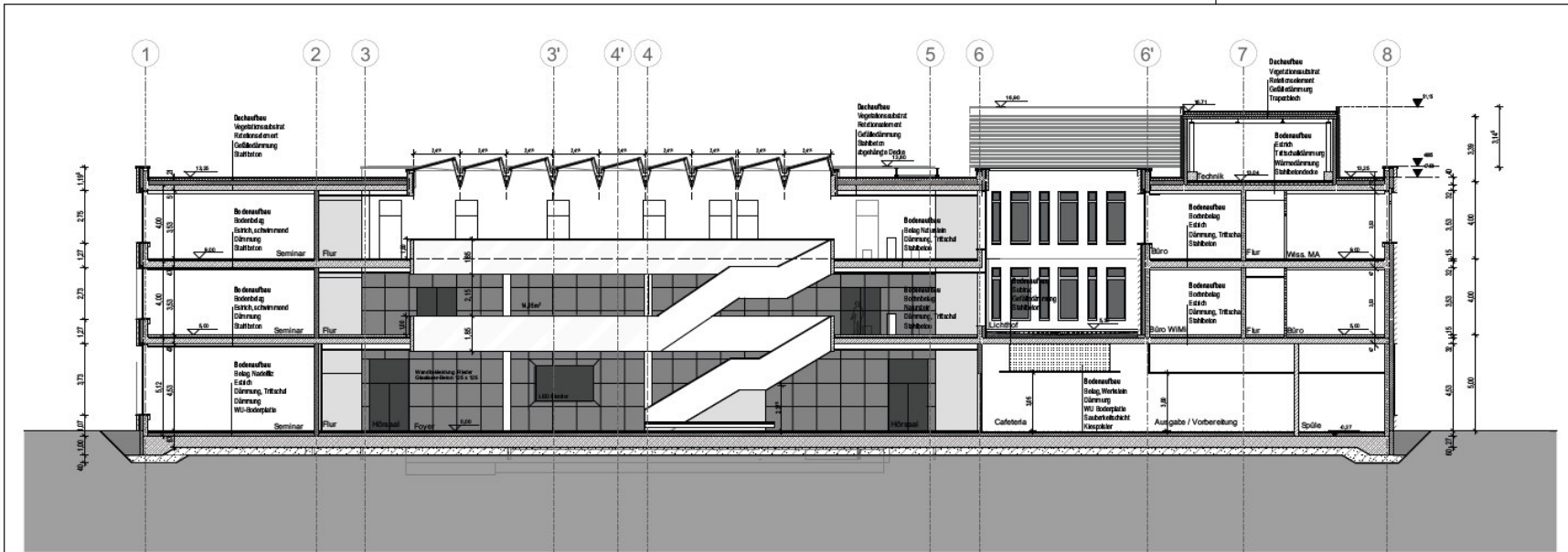
Abbildung: Heinle Wischer

Institut für Informatik

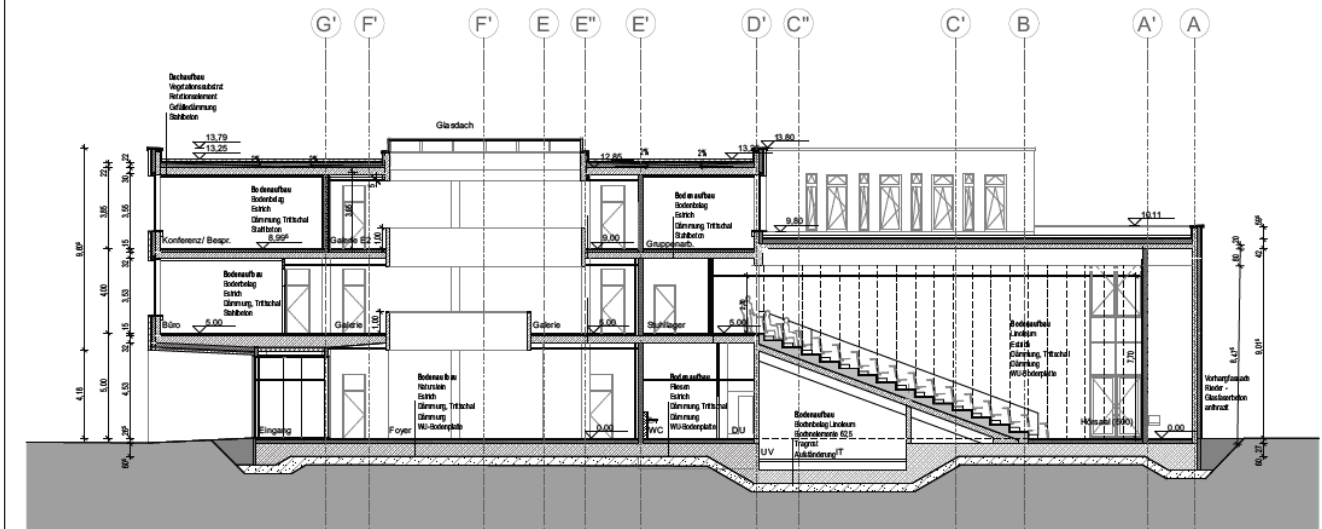


geplant: Zentrum für
Lehrerbildung II (ZelB II)

realisiert: Institut für
Informatik (IfI)



Schnitt A-A



Schnitt B-B

Alle Maße sind an Bau zu prüfen			
Art	Oben	unten	Maßstab
Resort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur		
Baumaßnahme	Universitäts Potsdam, Campus Golm Haus 240 Hauptgebäude Heinrich-Mann-Platz 14473 Potsdam		
Planungsphase	Entwurfplanung		
Planbezeichnung	Schnitte A-A, B-B		
Planstapel	Blatt-Nr.: 1100	Planungs-Nr.: 094041	Revizion: 0002_001_2_01_XX_150
CAD	Projektor: Zolt Hönisch	Zeichner: 150	Planlage: 150
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Geschäftsbezeichnung: Baumanagement Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam Tel: 030 / 78 91 10 Fax: 030 / 78 91 10 E-Mail: post@blb.brandenburg.de			
Gebäudeplaner	CGP Ingenieurbüro Ingenieurbüro für Planung, Architektur, Bauwesen Tel: 030 / 78 91 10 Fax: 030 / 78 91 10 E-Mail: post@cgp.de		
Tragwerksplaner			
Planer Technische Ausrüstung			
Sonstige			
Überwacher:	Verantwortlicher:		
gezeichnet: 15.09.08	gezeichnet: 15.09.08	gezeichnet: 15.09.08	gezeichnet: 15.09.08

Abbildung: BLB

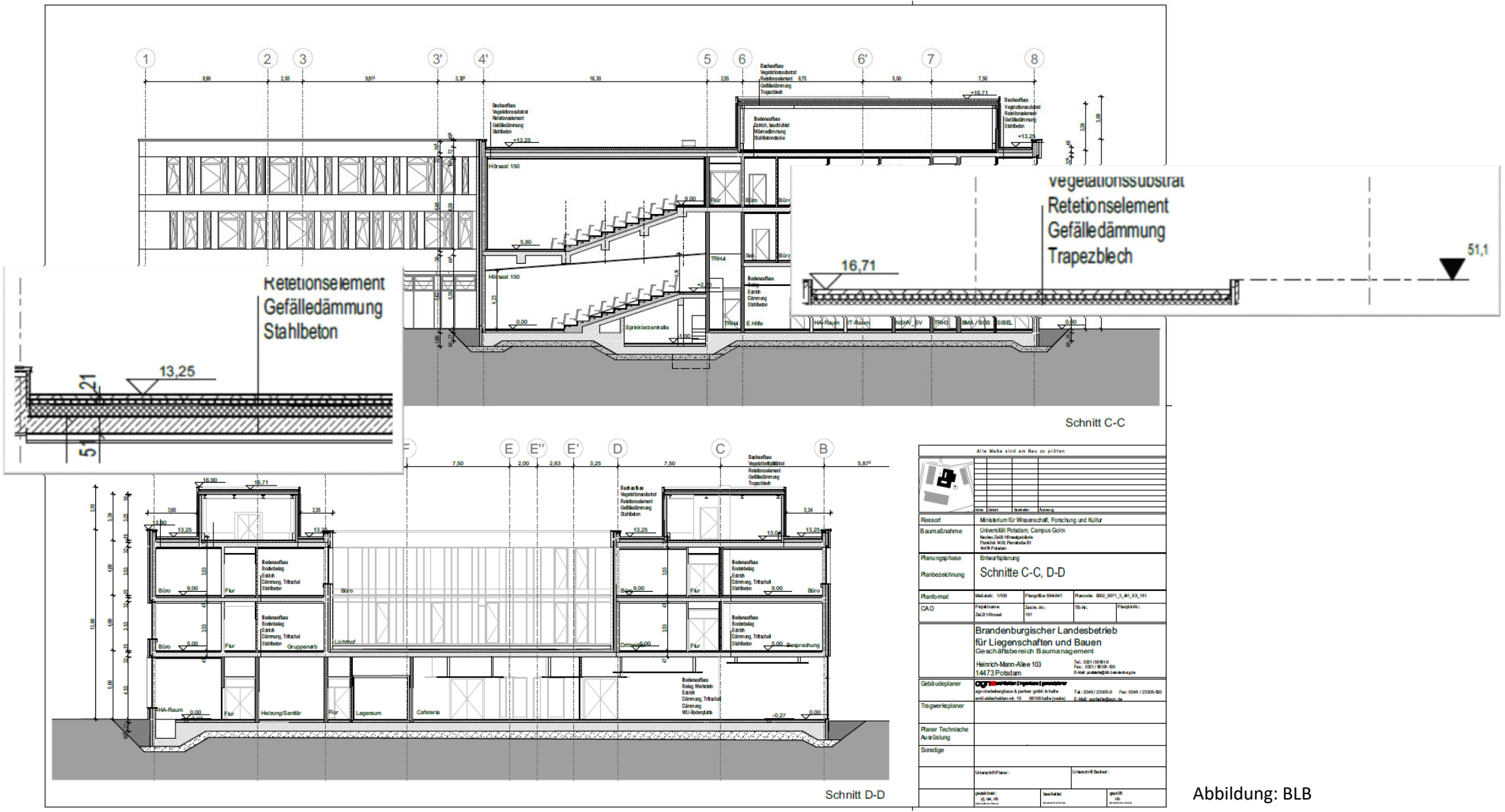
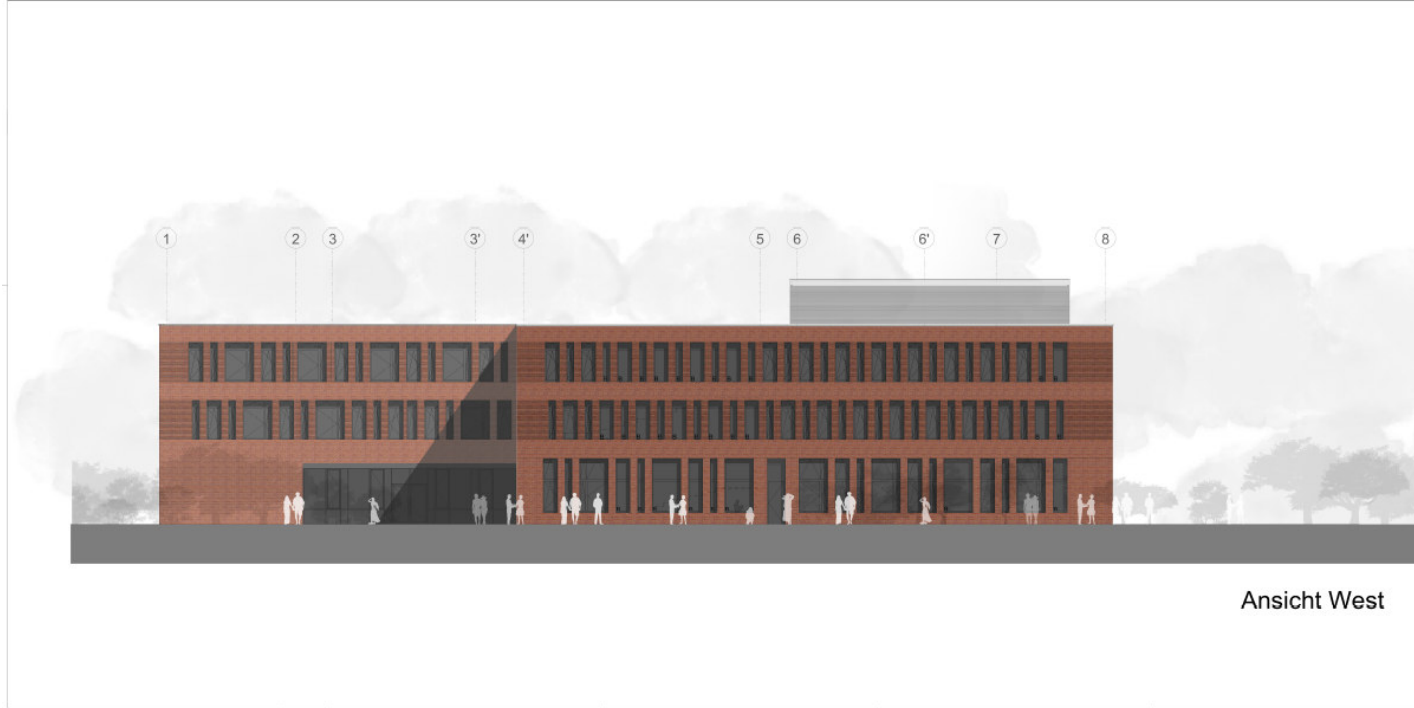


Abbildung: BLB



Ansicht Nord



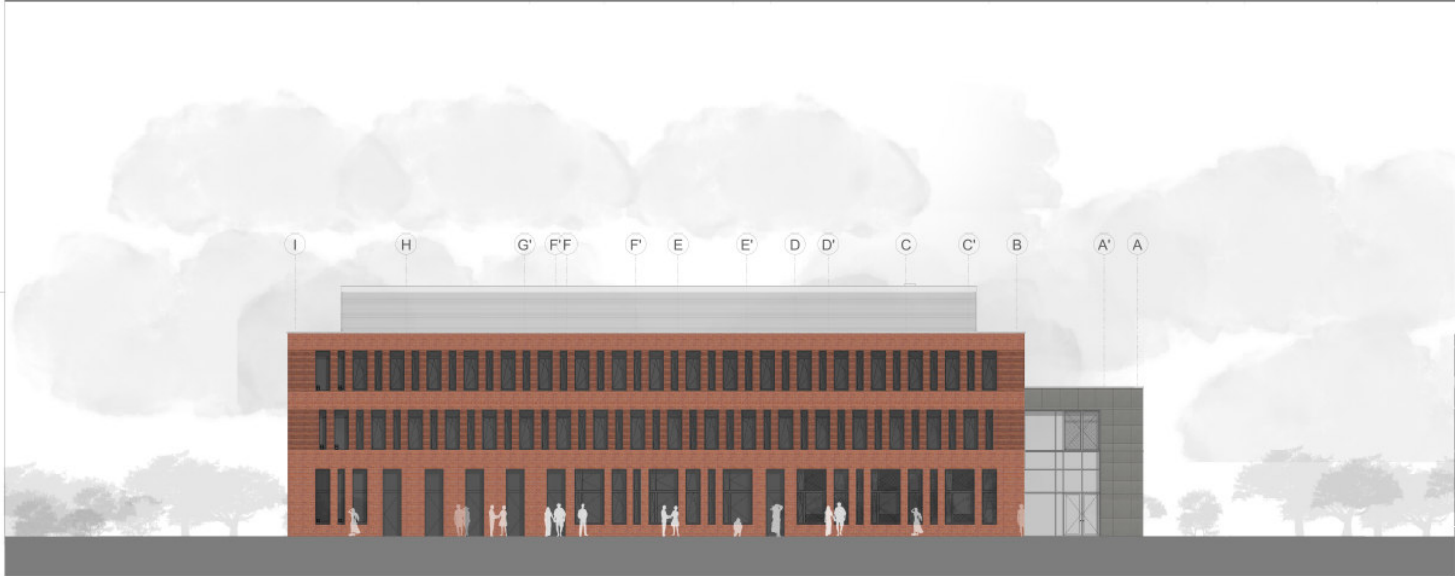
Ansicht West

Alle Werte sind ein Blick zu prüfen			
	Objekt	Standort	Zeichnung
Resort	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur		
Geometrie	Wissenschaftszentrum, Göttinger Straße Hofweg 2/4-10, Hildesheim 38100 Hildesheim		
Planungsphase	Erschließungsplanung		
Flächenbestimmung	Ansicht Nord, Ansicht West		
Planformat	A3	Baugrubenplan (1:500)	Übersicht (1:1000)
CAD	Projektorientiert	Zeichen-Set	Planformat
BSL BS	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Deuten Geschäftsbereich Baumanagement Hauptstr. Mann-Allee 103 Tel. 030 260 3210 14473 Potsdam Fax 030 260 3211 E-Mail: baumanagement@bsl.bs.de		
Geodatenplan	ODD Brandenburgische Landesagentur für Geo-Informationssysteme Am Neuenhof 10, 15107 Teltow-Zentrum Tel. 030 451 2304-0 Fax 030 451 2305-533 E-Mail: info@odds.de E-Mail: info@odds.de		
Trassenkategorie			
Plan-Technische			
Anmerkungen			
Sonstige			
	Übersicht Plan	Übersicht Boden	
	gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet
	gezeichnet	gezeichnet	gezeichnet

Abbildung: BLB



Ansicht Ost



Ansicht Süd

Alle Maße sind in mm zu verstehen	
	
Projekt	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Geometrie/Zeichner	Universitäts-Planer, Göttinger Gärten Helmuth von Helldorff 14473 Pöhlitz
Planungsphase	Gemeinschaftsplanung
Planbestimmung	Ansicht Ost, Ansicht Süd
Planformat	A4 (1:100) A3 (1:200) A2 (1:400) A1 (1:800) A0 (1:1600)
CAD	Projektor Zeichen-Druck 25x36 Projekt-Nr.
ESL/BLB	 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Dauern Geschäftsbereich Baumanagement Friedrich-Möller-Allee 100 15108 Pöhlitz 14473 Pöhlitz
Gebäudeplaner	OGP     10000 Pöhlitz 03051 Pöhlitz Tel: 03051 22000-0 Fax: 03051 22000-500 www.ogp.de www.maweb.de www.ingenieur-genieservice.de
Trägerkolonne	
Pläne: Technische Ausarbeitung	
Sonstige	
Herzsch-Peter	Herzsch-Bauer
gezeichnet	gezeichnet
gezeichnet	gezeichnet

Abbildung: BLB



Abbildungen: BLB

Anlage 3B

Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen **keine Einwände oder Hinweise** zum Entwurf des Bebauungsplans geäußert:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Schreiben vom 30.06.2021),
- Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. (Schreiben vom 06.07.2021),
- Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeiinspektion Potsdam (Schreiben vom 19.07.2021),
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord (Schreiben vom 14.07.2021),
- Industrie- und Handelskammer Potsdam (Schreiben vom 23.07.2021),
- Kreishandwerkerschaft Potsdam (Schreiben vom 23.07.2021).

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege,
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen,
- DB Netz AG, Streckenmanagement, N-O-F 4 Technisches Baurecht,
- Deutsche Post AG,
- E.DIS Netz GmbH,
- Eisenbahnbundesamt,
- EMB Energie Mark Brandenburg,
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft,
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,

- regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH,
- Stadtwerke Potsdam GbmH,
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Zusätzlich wurde eine Leitungsauskunftsanfrage bei der BIL e.G. gestellt. Die BIL e.G. betreibt ein Gemeinschaftsportal mit Leitungsbetreibern aller Sparten. Es wurde auch eine Leitungsauskunftsanfrage über das Portal der Infrest GmbH gestellt. Die Ergebnisse sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf des Bebauungsplans wie folgt Stellung (inklusive des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände, kein offizieller TöB) genommen.

Die Texte geben den Inhalt der Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit ggf. neu geordnet und teilweise gekürzt.

- siehe Liste

Anlage 3A

Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring

Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 26.07.2021 durchgeführt.

- siehe Liste

Anlage 3A

Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring

Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde in der Zeit vom 21.06.2021 bis zum 26.07.2021 durchgeführt.

Die folgenden Bürger haben sich zum Entwurf des Bebauungsplans wie folgt geäußert:

Die Einwender sind in dieser Auswertung anonymisiert. Namen und Adressen der Einwender sowie Datum des Schreibens und des Eingangs bei der Landeshauptstadt Potsdam sind in einer gesonderten Einwenderliste zusammengestellt.

Die Texte der Beteiligten geben den Inhalt der Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit ggf. neu geordnet und teilweise gekürzt.

Stellungnahme 1

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.1	<p>Dem in Veranstaltungen vor Ort geäußerten Gedanken zu einer zukünftigen Urbanisierung von Golm, auch durch die geplante Änderung und sich daraus möglich resultieren Anpassungen der Höhen weiterer geplanter Baugebiete im Anschluss des BP-129, widersprechen wir deutlich. Dieses passt nicht ins Gesamtbild des Stadtteils und dieses gibt auch die geographische Lage, mit umgebenden Luch und die somit eingeschränkten Entwicklungen von in dem Zusammenhang dringend benötigter Infrastruktur, aus unserer Sicht nicht her.</p> <p>Zudem sind wir, wie auch viele andere Anwohner des Baugebietes um den Grasmückenring sowie alteingesessene Anwohner in der Feldmark und den Golmer Fichten, hier nach Golm gezogen, um naturnah zu wohnen, in einem kinderfreundlichen Umfeld, welches nicht geprägt ist von hoher baulicher Verdichtung und Verkehr, sprich eher von einem stadtnahen ländlichen Umfeld, dieses sehen wir nun zunehmend gefährdet. Dieses wurde in den letzten Jahren auch zunehmend aus dem Universitätsumfeld vernommen und durch die Einwände der Studenten der Universität auf der Veranstaltung des OBR am 24.06.2021 bestätigt, wo es vor Jahren noch hieß, das hier städtische Infrastruktur „wie in Berlin oder Potsdam-Stadt“ fehle.</p> <p>In den ursprünglichen Vorgaben aus dem BP-129 bezüglich GRZ und zulässiger Bauhöhen wurde seinerzeit bei deren Festsetzung auch diesem Gedanken Rechnung getragen. So wurde die Geschossobergrenze von 3 Stockwerken, im Gewerbegebiet OK 44,5 bis 48,5m ü. NHN festgesetzt, was auch den Bauhöhen im Umfeld</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die gewerbliche Nutzung im östlichen Teilbereich des B-Plans Nr. 129 ist bereits seit Aufstellung des Bebauungsplans bekannt. Bei der Aufstellung des B-Plans wurde daher über die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche öG 03 und öG 04 sowie die Flächen zum Anpflanzen innerhalb der angrenzenden Baugebiete ein insgesamt 60 m breiter, in Nord-Südrichtung verlaufender grüner Freiraum als landschaftlich geprägte Zäsur zwischen den Gewerbe- und Wohngebieten gesichert.</p> <p>Die im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 129 festgesetzten Höhen von 44,5 m ü. NHN bzw. 45,0 m ü. NHN ermöglichen Gebäudehöhen von 10,5 m über Gelände. Die zugrunde gelegte Annahme von 3,5 m Geschosshöhen erfolgte unter der Annahme, dass sich dort „normales“, forschungsnahes Gewerbe ansiedelt. Die Höhengestaltung erfolgte im Übergang zu den angrenzenden Wohngebieten und zur Realisierung eines einheitlichen Höhenkonzeptes.</p> <p>Von der Festsetzung der bisherigen Höhen soll nun abgewichen werden, um das von der Universität Potsdam angestrebte Raumprogramm in räumlicher Nähe zum bestehenden Standort (entsprechend einer geordneten städtebaulichen Entwicklung) weitest</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>entspricht. Eine Erhöhung/Überschreitung im nahen Umfeld laut Planzeichnung auf 49,5 bis 54,0m ü NHN und weiteren erlaubten 3,0m für Dachaufbauten (Lüftungsanlagen) würde folgend genannte negative Auswirkungen haben:</p>	<p>möglich umsetzen zu können. Dies betrifft neben dem Umfang auch das Nutzungsprofil. Innerhalb der Sondergebiete SO 1 und SO 2 sind u.a. Laborräume geplant. Diese benötigen aufgrund des höheren Technikanteils Geschosshöhen von 4,7 m zzgl. eines 0,5 m Sockels im Erdgeschoss. Daraus resultierend erfolgte die Festsetzung der Gebäudeoberkanten von 49,0 m ü. NHN bzw. 49,5 m ü. NHN (15,0 m über Gelände) auf den östlichen bzw. südlichen Teilflächen bzw. 53,5 m ü. NHN und 54,0 m (19,5 m über Gelände) auf den nördlichen bzw. östlichen Teilflächen zum Marie-Curie-Ring. Zu den Wohngebieten erfolgt immer noch eine Höhen-Reduktion der Gebäudeoberkanten.</p> <p>Gleichzeitig werden die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin eingehalten, da durch den 60 m breiten Freiraum (öG 03 und öG 04 zzgl. Flächen zum Anpflanzen innerhalb der Baugebiete) die Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 5 BbgBO eingehalten werden. Diese betragen jeweils 0,4 * Höhe der Gebäude. Zudem dürfen sich die Abstandsflächen nicht überdecken. Mit Festsetzung von drei Vollgeschossen in den angrenzenden Wohngebieten WA 1 und WA 2 werden bei einer angenommenen Geschosshöhe von 3,5 m Gebäudeoberkanten von 10,5 m und Abstandsflächen von 4,2 m erreicht. In den Sondergebieten entstehen bei einer Gebäudehöhe von 19,5 m bzw. 15,0 m zzgl. der zulässigen Überschreitung der Gebäudeoberkanten durch technische Anlagen Abstandsflächen von maximal 8,8 m bzw. 7,0 m.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Die Erhöhung der Versiegelung erfolgt vor allem aufgrund des Flächenbedarfs der Universität. Die Universität hat einen Fehlbedarf an Flächen von insgesamt rund 39.600 m² Nutzfläche ohne sonstige Nutzungen (etwa Abstellräume oder Sanitäranlagen). Sofern nur eine Änderung der Art der Nutzung erfolgt, könnten davon lediglich etwa 11.000 m² realisiert werden. Da, aufgrund mangelnder, in kurzfristiger Zeit bebaubare, Alternativstandorte, über die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 ein möglichst großer Anteil des Flächenbedarfs umgesetzt werden soll, erfolgt auch eine Anpassung des Nutzungsmaßes. Über die Erhöhung des Nutzungsmaßes kann so eine Geschossfläche von 18.400 m² bzw. 46 % des Flächenbedarfes realisiert werden. Die Erweiterung des Universitätsstandortes durch die entsprechenden Fachbereiche soll sinnvoll am Standort Golm in unmittelbarer Nähe der bereits bestehenden Naturwissenschaftlichen Institute erfolgen. Die Ansiedlung an einem anderen Standort innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam würde zusätzlichen Mehrverkehr erzeugen, der vor dem Hintergrund einer Stadt der kurzen Wege vermieden werden soll. Darüber hinaus kann der Standort durch die Verflechtung von Wissenschaft und Wirtschaft weiter gestärkt werden.</p> <p>Die Festsetzung einer GRZ von einheitlich 0,5 resultiert innerhalb des SO 1 aus der Zusammenfassung des ehemaligen GE 4 und GEe 4, in denen eine GRZ von 0,6 bzw. 0,4 festgesetzt waren. Durch Ermittlung der demnach jeweils zulässigen Versiegelung und das in Verhältnis setzen zur Gesamtfläche des SO 1 ergibt</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>sich eine GRZ von 0,5. Innerhalb des SO 1 findet also keine tatsächliche Erhöhung der versiegelbaren Flächen für Hauptgebäude statt.</p> <p>Bzgl. der Erhöhung der GRZ innerhalb des SO 2 erfolgt durch Festsetzung einer GRZ von 0,5 eine Erhöhung der durch Hauptgebäude versiegelbaren Flächen von 1.453 m². Die Erweiterung des Universitätsstandortes durch die entsprechenden Fachbereiche soll sinnvoll am Standort Golm in unmittelbarer Nähe der bereits bestehenden Naturwissenschaftlichen Institute erfolgen. Die Ansiedlung an einem anderen Standort innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam würde zusätzlichen Mehrverkehr erzeugen, der vor dem Hintergrund einer Stadt der kurzen Wege vermieden werden soll. Darüber hinaus kann der Standort durch die Verflechtung von Wissenschaft und Wirtschaft weiter gestärkt werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
1.2	<p><u>Ortsbild</u></p> <p>Starke Beeinträchtigung des landschaftlich offenen, ländlich geprägten Bildes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Erforderlichkeit der Anpassung des Nutzungsmaßes wird auf die Ifd. Nr. 1.1 dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 129 liegt eine städtebauliche Leitidee zugrunde, nach der ein „grüngeprägter Ortsrand“ ausgebildet werden sollte. Durch die Staffelung der Bebauung in Höhe und Dichte sollte ein neuer Ortsrand entstehen, der mit einer „grünen Einfassung“ einen sanften Übergang zur Landschaft herstellt. Die naturnah und landschaftlich zu gestaltenden Grünflächen an den Siedlungsrändern sollten in Verbindung mit</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>den Pflanzgeboten auf den Bauflächen dazu beitragen, das neu entstehende Gewerbegebiet landschaftlich einzubinden und einen grüngerprägten Ortsrand entstehen zu lassen.</p> <p>Mittel- bis langfristig plant die Landeshauptstadt Potsdam die Erweiterung der Siedlungsflächen in Golm Richtung Norden und damit eine Verschiebung des grüngerprägten Ortstrandes. Darüber hinaus werden gegenwärtig die Voraussetzungen für eine „Neue Mitte Golm“ geschaffen, die Möglichkeiten bieten soll, die verschiedenen Ortsteile Golms miteinander zu verzahnen. Die noch vorhandene Ortsrandlage wird demnach voraussichtlich mittelfristig eine andere Rolle im städtebaulichen Gesamtkontext einnehmen.</p> <p>Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren kann daher begründet der „grüngerprägte Ortsrand“ als städtebaulicher Grundgedanke insofern als modifiziert angesehen werden, als dass er durch die vorgesehene Verdichtung und der geplanten Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung für die Ansiedlung der Universität Potsdam am Standort Golm bereits andere Parameter beinhaltet: Nicht der suburbane Raum, sondern ein verdichteter, urbaner Campus ist vorgesehen.</p> <p>Dennoch ist bzw. wird die Erhöhung des Nutzungsmaßes in Bezug auf die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch folgende Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Durch die bereits im B-Plan Nr. 129 festgesetzten öffentlichen Grünflächen öG 03 und öG 04 sowie die in den angrenzenden</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Baugebieten festgesetzten Flächen zum Anpflanzen wird ein Freiraum von ca. 60 m Breite zwischen den Baugebieten gesichert. Zudem erfolgt weiterhin eine Staffelung der Höhen zu den allgemeinen Wohngebieten. Des Weiteren werden Maßnahmen zur besseren Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild über die Festsetzungen des Bebauungsplans sowie über Regelungen im städtebaulichen Vertrag gesichert. Durch einen höheren Begrünungsanteil in einer Größenordnung von 5.308 m² durch zusätzliche Fassadenbegrünung, einen erhöhten Anteil an Dachbegrünungen und zusätzliche Baumpflanzungen innerhalb des 1. Änderungsbereichs gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplans 129, können die Auswirkungen der Gebäudeerhöhung von 5.308 m² auf das Schutzgut Landschaft kompensiert werden.</p> <p>Der durch die Erhöhung der GRZ erzeugte Ausgleichsbedarf wird über die wasser- und luftdurchlässige Ausführung von Befestigungen (Anpassung TF 40) ausgeglichen.</p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplans wird eine sinnvolle Weiterentwicklung der Universität am Standort Golm verfolgt. Dieser wird der Vorzug gegeben vor einer Entwicklung an einem neuen, ggf. noch nicht erschlossenen Standort. Die Ansiedlung an einem anderen Standort innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam würde darüber hinaus zusätzlichen Mehrverkehr erzeugen, der vor dem Hintergrund einer Stadt der kurzen Wege vermieden werden soll. Darüber hinaus kann der Standort durch die Verflechtung von Wissenschaft und Wirtschaft weiter gestärkt werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1.3	<p><u>Miteinander Uni/Anwohner</u></p> <p>Ziel war es weiter, ein harmonisches Zusammenwachsen und Miteinander von Universität und Einwohnern zu erreichen, was durch stark dominante Gebäude sicher nicht erreicht wird, bzw. sogar auf Ablehnung stoßen wird. Der immer betonte und gewünschte Campus-Gedanke wird somit nicht fortgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soziale Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sollen bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p> <p>Die perspektivisch angrenzende gewerbliche Nutzung im westlichen Teil des B-Plans Nr. 129 war schon bei der Aufstellung den Anwohnern bereits bei Bezug bzw. Bau ihrer Bauvorhaben bekannt. Eine entsprechende Abwägung und Darstellung erfolgte im entsprechenden Bauleitplanverfahren.</p> <p>Daher wurde im Bebauungsplan die öffentliche Grünfläche öG 03/öG 04 sowie die Flächen zum Anpflanzen innerhalb der angrenzenden Baugebiete festgesetzt.</p> <p>Zwischen den beiden Nutzungen liegt somit ein Freiraum von 60 m, wodurch die Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 BbgBO und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden.</p> <p>Es kann weder aufgrund der Gebäudehöhen noch aufgrund der geplanten Nutzungen von einer unverträglichen Nachbarschaft der Nutzungen ausgegangen werden. Eher wird der Standort durch die Verflechtung von Wissenschaft und Wirtschaft weiter gestärkt.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
1.4	<p><u>Lärmbelästigung</u></p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Große Flächen von hohen Gebäuden reflektieren den Schall besser. Geeignete Maßnahmen zur Schallexposition können diese verringern aber nicht eliminieren.</p> <p>Eine weitere Gefahr stellen technische Aufbauten dar, die über die jetzigen Gebäudehöhen hinausreichen könnten. Auch als ehemalige Anwohner In der Feldmark konnten Lüftungsanlagen bei Westwind in ca. 100m Entfernung noch nachts als Grundrauschen (Infraschall) wahrgenommen werden. Dieses ist planungstechnisch aus unserer Sicht wegen der Einbettung ins nahe Wohnumfeld grundsätzlich auszuschließen. Die Studentenwohnungen im Taubenbogen setzen ebenfalls auf lernfreudige Bedingungen, was aus unserer Sicht ebenfalls eine mögliche Geräuschbelastung 24h rund um die Uhr in der Nachbarschaft ausschließt.</p> <p>Lüftungsauslässe könnten z.B. in Bodennähe festgeschrieben und durch Bepflanzungen optisch und akustisch „versteckt“ werden. Die Lärmquelle auf den Dächern wäre somit eliminiert.</p>	<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgte bereits im Bebauungsplan Nr. 129 durch die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (gemäß DIN 45691 – Geräuschkontingentierung). Diese geben vor, wie „laut“ die Vorhaben innerhalb der Teilflächen (a), (b), (c) und (d) sein dürfen, ohne dass die maßgeblichen Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung überschritten werden. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgt der Nachweis, dass die entsprechenden Lärmemissionskontingente eingehalten werden bzw. ist nachzuweisen, durch welche Maßnahmen diese eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung durch die neue Bebauung kann demnach ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bisher festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) zeichnen sich durch die Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen aus, die, bezogen auf ihre Emissionseigenschaften, auch innerhalb eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO zulässig wären (Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören). Mischgebiete zeichnen sich grundsätzlich durch ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe aus, sodass für die Nutzungen innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe) nachgewiesen wurde, dass die gewerblichen Nutzungen das Wohnen nicht wesentlich stören. Die nun innerhalb der Sondergebiete geplanten</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Nutzungen wie bspw. Laboreinrichtungen u. Ä. entsprechen in ihren Emissionseigenschaften einer entsprechenden gewerblichen Nutzung. Daher ist eine Anpassung der Lärmemissionskontingentierung nicht erforderlich, da die geplanten Nutzungen die festgesetzten Kontingente einhalten können. Sofern die Kontingente nicht eingehalten werden können, erfolgen entsprechende Auflagen im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Weitere Festsetzungen im Bauleitplanverfahren sind nicht erforderlich.</p> <p>Eine Beeinträchtigung durch die Geräuscheinwirkungen der neuen Bebauung kann ausgeschlossen werden</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
1.5	<p><u>Micro-Klima</u></p> <p>Aktuell herrscht in dem Gebiet ein gering beeinflusstes Freilandklima eines Offenlandes, was zur nächtlichen Kaltluftbildung beiträgt. Durch die Lage östlich des Zernsees und des Golmer Luchs gewährleistet hier die Frischluftversorgung. Klimaveränderungen sind aktuell, Entstehungen von Stadtklima durch Erhöhung der Temperaturen und Winden durch starke Bebauungen bekannt. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig auf weitere städtebauliche Verdichtungen zu verzichten und Bauhöhen zu begrenzen, sondern den Focus auf Einbindung und Entwicklung naheliegender Gemeinden zu setzen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 1a BauGB bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und werden dementsprechend in die Abwägungsentscheidung und die weitere Planung einbezogen.</p> <p>Entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches wurden die für das Plangebiet relevanten Belange des Umwelt- und Klimaschutzes in einer Umweltprüfung ermittelt, bewertet und in einem Umweltbericht als Teil des Bebauungsplans dargelegt.</p> <p>In der Umweltprüfung wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands im Plangebiet dargestellt sowie die mit der Planung einhergehenden möglichen Beeinträchtigungen auf</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts überprüft. Die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie die durch die Planung verursachten Auswirkungen wurden entsprechend der benannten Schutzgüter des BNatSchG betrachtet. Dabei wurden sowohl die Biotope, Flora und Fauna als auch Boden, Wasser, Klima/ Lufthygiene und das Landschaftsbild entsprechend ihrer schutzgutspezifischen Funktionen abgeprüft und bewertet. Darüber hinaus ist ebenfalls das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit Bestandteil der Umweltprüfung.</p> <p>Die mit der Planung verursachten möglichen Veränderungen auf die Durchlüftungssituation im Plangebiet und die allgemeinen klimatischen Belange sowie die dadurch verursachten möglichen Auswirkungen wurden ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung im Hinblick auf Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit betrachtet.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplans trifft folgende Festsetzungen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNV) – Ziel: Regelung des Verhältnisses zwischen bebauten und unbebauten Flächen / Grünflächenanteil, - Festsetzungen zu Bauweise, der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2-3 BauGB; §§ 22 und 23 BauNV) – Ziel: Ausrichtung der Gebäude mit geringer gegenseitiger Verschattung; Kompaktheit der Gebäude,

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNVO) – Ziel: Begrenzung der Verdichtung, Erhalt oder Schaffung von Freiflächen, Beschränkung der Versiegelung, - Festsetzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) –textliche Festsetzungen zur wasser- und luftdurchlässigen Gestaltung von Wegen, Zufahrten, Terrassen, Stellplätzen ...), - Festsetzungen für Bindungen von Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern für einzelne Flächen oder Teile baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) – Ziel: Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen zur Verbesserung des Kleinklimas; Erhalt und Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Verbesserung des Kleinklimas, - Festsetzung, dass Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur unter der Geländeoberfläche hergestellt oder dass sie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht hergestellt werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 4 BauNVO oder § 23 Abs. 5 BauNVO) – Ziel: Beschränkung der Versiegelung. <p>Die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Zuge der Erstellung des Umweltberichts dargelegt, quantifiziert und durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in ihren Auswirkungen bestmöglich reduziert. Ziel ist</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>es, die Planung auch aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes so verträglich wie möglich zu gestalten.</p> <p>Die mit der Umweltprüfung ermittelten Festsetzungserfordernisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt oder vertraglich geregelt.</p> <p>Die Erweiterung des Universitätsstandortes durch die entsprechenden Fachbereiche soll sinnvoll am Standort Golm in unmittelbarer Nähe der bereits bestehenden Naturwissenschaftlichen Institute erfolgen. Die Ansiedlung an einem anderen Standort innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam würde zusätzlichen Mehrverkehr erzeugen, der vor dem Hintergrund einer Stadt der kurzen Wege vermieden werden soll. Insbesondere die „Einbindung und Entwicklung naheliegender Gemeinden“ ist kein alternativer Planungsansatz, zumal die Planungshoheit bei jeder entsprechenden Gemeinde selbst liegt.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
1.6	<p><u>Naherholung</u></p> <p>Aktuell ist das Gebiet durch Wald- und Flurwege umgeben, die von den Anwohnern regelmäßig zur Erholung von Stress und Alltag durch Spaziergänge, Gassi gehen mit dem Hund oder Jogging genutzt werden. Auch diese Qualität mindert sich aus unserer Sicht je mehr je höher Bebauungen geplant und umgesetzt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Aktuell weisen die Bau- und Lagerflächen im 1. Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 keinen landschaftlichen Erholungswert auf.</p> <p>Auch dient die Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 129 als Gewerbegebiet bzw. eingeschränktem Gewerbegebiet nicht der</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>landwirtschaftlichen Erholung. Jedoch können zukünftig die Erschließungsstraßen im Bebauungsplan Nr. 129 als Wegeverbindung zum angrenzenden Naherholungsgebiet genutzt werden.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
1.7	<p><u>Verdichtung Personen/Verkehr/Parken</u></p> <p>Eine generelle zulässige Erhöhung der resultierenden Gebäudehöhen auf 15 oder 19m plus technische Aufbauten, wird weiter zu Erhöhung der personellen Kapazitäten in dem und folgenden Bereichen führen, wie bereits in der Einleitung genannt Folgewirkungen für zukünftige geplante Bebauungsgebiete hier in Golm haben. Diesem wurde in bisherigen Planungen noch durch kein Verkehrskonzept Rechnung getragen.</p> <p>Aktuell werden alle Verkehrsströme in die Tempo 30 Zone „In der Feldmark“ abgeführt. Dieses führte in den letzten Jahren durch die baulichen Entwicklungen zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens, besonders im Bereich des Nahversorgers. Dieses hat zur Folge, dass auch die erwachsenen Radfahrer schon seit einiger Zeit im Gebiet größtenteils auf die Gehwege ausweichen, was für Fußgänger nicht angenehm ist, da auch diese Wege dafür zu schmal sind. Auch die von der Fahrbahn abgegrenzten Radstreifen in der Straße „An der Bahn“ stellen teilweise eine Gefahr dar, besonders, wenn Busse diesen Teil befahren und ohne den gesetzlichen Mindestabstand an den Radfahrern vorbeifahren (<1,5m).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind die Belange des Personen- und Güterverkehrs sowie der Mobilität der Bevölkerung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Straße „In der Feldmark“ werden als gering angenommen. Bei der Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplanes wurde von einem zusätzlichen durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von 1.692 Kfz/24 h (bzw. 1.800 Kfz/Werktag = DTVW) ausgegangen. Aufgrund der angestrebten universitären Nutzung und der räumlichen Nähe zum Bahnhof Golm kann davon ausgegangen werden, dass ein großer Anteil der Nutzer (Studententicket) mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen werden. Zahlen belegen, dass bereits in den vergangenen Jahren ein Großteil der Anreisenden die Bahn benutzte. Bei der ursprünglich geplanten rein gewerblichen Nutzung hätte demnach ein höherer Anteil der Nutzer das Plangebiet mit dem Kfz erschlossen.</p> <p>Es ist nicht davon auszugehen, dass durch die Erhöhung des Nutzungsmaßes ein relevanter Anstieg des Verkehrsaufkommens erfolgen wird.</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Auch die direkte Anbindung in den Kreuzungsbereich direkt neben der Ein- / und Ausfahrt des Nahversorgers sehen wir als große Gefahr, da schon jetzt auf Grund der hohen Frequentierung für Fußgänger und Radfahrer, auch Richtung Bahnhof, große Vorsicht wegen vielen ein- / und ausfahrenden Fahrzeugen und Lieferverkehr geboten ist. Dieses wird sich auch auf Grund eines aktuellen Verzichts einer „Nordanbindung zum Kreisel Bornim“ im Rahmen der zukünftigen Bautätigkeiten im Gewerbegebiet und darüber hinaus deutlich verschlechtern.</p> <p>Zum ruhenden Verkehr kann gesagt werden, dass am Tage vor Corona der P+R Parkplatz vor dem Bahnhof Golm bereits 100% ausgelastet war, so dass bereits vereinzelt auf Grünflächen geparkt wurde. Dieses wird sich durch alle weiteren Maßnahmen verschärfen und ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Da auch durch das Luch und die dichten Bebauungen im Nachbarstadtteil Eiche kaum Entwicklungsraum bereitsteht und in der Vergangenheit auch keine Verkehrslösung für ein wachsendes Golm gefunden und erarbeitet werden konnte, sind aus unserer Sicht alle Planungen in dem Bereich, die zu einer Erhöhung der Kapazitäten führen, obsolet oder zumindest genauestens zu prüfen.</p>	<p>Für den Änderungsbereich wurde im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan überschläglich ermittelt, dass ausreichend Stellplätze realisiert werden können.</p> <p>Bzgl. der Ausgestaltung der Straße „In der Feldmark“ sowie der Einmündung der Straße „An der Bahn“ im Kreuzungsbereich direkt neben der Ein-/ Ausfahrt des Nahversorgers wird darauf hingewiesen, dass diese außerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 liegen und daher nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>Bzgl. der Auslastung des P+R Parkplatzes wird darauf hingewiesen, dass dieser außerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 129 liegt und daher nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>Die Erarbeitung einer Verkehrslösung für ganz Golm kann im Zuge der Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 nicht bearbeitet werden, da diese nur einen minimalen Anteil betrifft. Überlegungen zur Erschließung des übergreifenden Gebietes wurden bei der Erstellung des Rahmenplans Golm 2040 angestellt. Sie widersprechen der vorliegenden Planung nicht.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
1.8	<p><u>Fehlende Gesamtplanung Golm</u></p> <p>Weiter gilt zu bemängeln, dass es seit Jahren, wie auch vom Ortsbeirat immer wieder in den letzten Jahren angeregt, keine Gesamtplanung für die weitere Entwicklung in Golm gibt, in der die begleitenden Baubauungspläne aufeinander abgestimmt sind. Dabei wurden mit</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) ist Golm Teil des Vertiefungsbereiches Golm- Eiche-Bornim-Bornstedt, für den grobe städtebauliche Vorgaben zur weiteren Entwicklung des Ortsteils unter Beteiligung</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>der weiteren Umsetzung der aktuellen Bebauungspläne die Möglichkeiten der Gestaltung einer neuen Mitte in Golm stark beeinträchtigt. Genau dieses setzt aber ein Miteinander in einem sich stark entwickelndem Stadtteil voraus.</p> <p>Ein Wachstum ist in dem Bereich lange geplant und wird auch durch die aktuell gültigen Auslegungen des BP-129 weitgehend im Einklang mit dem nahen Umfeld ermöglicht. Darüber hinausreichende Wachstumsplanungen, besonders was zwingend zu einer Erhöhung von Gebäuden führt, sind aus unserer Sicht in den BP-129 umgebende zukünftige Bebauungspläne zu legen, welche größere Abstände zur Wohnbebauung gewährleisten können bzw. vorrangig für notwendige weitere Entwicklungen auch Nachbargemeinden zu betrachten. Aktuell geplante, auch universitäre Vorhaben, sollten so konzipiert werden, dass auch diese sich weitestgehend in das vorhandene Landschaftsgefüge einpassen um wie auch vom Standortmanagement immer wieder betont, den Gedanken eines offenen erlebbaren Campus im Miteinander mit den Anwohnern Golms zu fördern. Wie im 1. Abschnitt zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes geschrieben ist die Umwandlung der anderen noch nicht bebauter Flächen des BP-129 für Universitäre Zwecke vorzuziehen, auch wenn sich dadurch Rückzahlungen von Förderungen und eine Entschädigung von Investoren einhergeht. Nur so lässt sich hier alles unter einen Hut bringen und die bisherige Wohn-, Lern-, und Arbeitsqualität erhalten.</p>	<p>der Öffentlichkeit erarbeitet wurden. Überlegungen zur Gesamtentwicklung Golms wurden im Rahmen der Erstellung des Rahmenplans Golm 2040 unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt und erörtert. Der Rahmenplan widerspricht der vorliegenden Planung nicht; beide Planwerke stimmen sich aufeinander ab.</p> <p>Die Erhöhung der Versiegelung erfolgt vor allem aufgrund des Flächenbedarfs der Universität. Die Universität hat einen Fehlbedarf an Flächen von insgesamt rund 39.600 m² Nutzfläche ohne sonstige Nutzungen (etwa Abstellräume oder Sanitäranlagen). Sofern nur eine Änderung der Art der Nutzung erfolgt, könnten davon lediglich etwa 11.000 m² realisiert werden. Da aufgrund mangelnder Alternativstandorte, über die vorliegende Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 ein möglichst großer Anteil des Flächenbedarfs umgesetzt werden soll, wird auch eine Anpassung des Nutzungsmaßes erfolgen. Über die Erhöhung des Nutzungsmaßes kann so eine Geschossfläche von 18.400 m² bzw. 46 % des Flächenbedarfes realisiert werden. Hinsichtlich des Einfügens in das Orts- und Landschaftsbild wird auf die Ifd. Nr. 1.2 dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Stellungnahme 2

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
2.1	<p>Dem in Veranstaltungen vor Ort geäußerten Gedanken zu einer zukünftigen Urbanisierung von Golm, auch durch die geplante Änderung und sich daraus möglich resultieren Anpassungen der Höhen weiterer geplanter Baugebiete im Anschluss des BP-129 widersprechen wir deutlich. Dieses passt nicht ins Gesamtbild des Stadtteils und dieses gibt auch die geographische Lage, mit umgebenden Luch und die somit eingeschränkten Entwicklungen von in dem Zusammenhang dringend benötigter Infrastruktur, aus unserer Sicht, nicht her.</p> <p>Des Weiteren sind wir, wie auch viele andere Anwohner des Baugebietes um Grasmückenring, sowie alteingesessene Anwohner in der Feldmark und Golmer Fichten hier nach Golm gezogen um naturnah zu wohnen, in einem kinderfreundlichem Umfeld, welches nicht geprägt ist von hoher baulicher Verdichtung und Verkehr, sprich eher von einem stadtnahem ländlichem Umfeld. Dieses sehen wir nun zunehmend gefährdet. Die Einwände der Studenten der Universität auf der Veranstaltung des OBR am 24.06.2021 bestätigen unsere Gedanken, entgegen den Aussagen von vor einigen Jahren, wo es hieß, dass in Golm städtische Infrastruktur „wie in Berlin oder Potsdam Stadt“ fehle.</p> <p>In den ursprünglichen Vorgaben aus dem BP-129 bezüglich GRZ und zulässiger Bauhöhen wurde seinerzeit bei deren Festsetzung auch diesem Gedanken Rechnung getragen. So wurde die Geschosobergrenze von 3 Stockwerken, im Gewerbegebiet OK 44,5 bis 48,5m ü. NHN festgesetzt, was auch den Bauhöhen im Umfeld</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.1

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>entspricht. Eine Erhöhung/Überschreitung im nahen Umfeld laut Planzeichnung auf 49,5 bis 54,0m ü NHN und weiteren erlaubten 3,0m für Dachaufbauten (Lüftungsanlagen) würde folgend genannte negative Auswirkungen haben:</p>	
2.2	<p><u>Ortsbild</u> Starke Beeinträchtigung des landschaftlich offenen, ländlich geprägten Bildes.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.2
2.3	<p><u>Miteinander Uni/Anwohner</u> Ziel war es weiter, ein harmonisches Zusammenwachsen und Miteinander von Universität und Einwohnern zu erreichen, was durch stark dominante Gebäude sicher nicht erreicht wird, bzw. sogar auf Ablehnung stoßen wird. Der immer betonte und gewünschte Campus-Gedanke wird somit nicht fortgeführt werden.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.3
2.4	<p><u>Lärmbelästigung</u> Große Flächen von hohen Gebäuden reflektieren den Schall besser. Geeignete Maßnahmen zur Schallexposition können diese verringern aber nicht eliminieren. Eine weitere Gefahr stellen technische Aufbauten dar, die über die jetzigen Gebäudehöhen hinausreichen könnten. Auch als ehemalige Anwohner in der Feldmark konnten Lüftungsanlagen bei Westwind in ca. 100m Entfernung noch nachts als Grundrauschen (Infraschall) wahrgenommen werden. Dieses ist planungstechnisch aus unserer</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.4

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sicht wegen der Einbettung ins nahe Wohnumfeld grundsätzlich auszuschließen. Die Studentenwohnungen im Taubenbogen setzen ebenfalls auf lernfreudige Bedingungen, was aus unserer Sicht ebenfalls eine mögliche Geräuschbelastung 24h rund um die Uhr in der Nachbarschaft ausschließt.</p> <p>Lüftungsauslässe könnten z.B. in Bodennähe festgeschrieben und durch Bepflanzungen optisch und akustisch „versteckt“ werden. Die Lärmquelle auf den Dächern wäre somit eliminiert.</p>	
2.5	<p><u>Micro-Klima</u></p> <p>Aktuell herrscht in dem Gebiet ein gering beeinflusstes Freilandklima es Offenlandes, was zur nächtlichen Kaltluftbildung beiträgt. Durch die Lage östlich des Zernsees und des Golmer Luchs wir hier die Frischluftversorgung gewährleistet.</p> <p>Klimaveränderungen sind aktuell, Entstehungen von Stadtklima durch Erhöhung der Temperaturen und Winden durch starke Bebauungen bekannt. Gerade deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig auf weitere Städtebauliche Verdichtungen zu verzichten und Bauhöhen zu begrenzen, sowie den Focus auf Einbindung und Entwicklung naheliegender Gemeinden zu legen.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.5
2.6	<p><u>Naherholung</u></p> <p>Aktuell ist das Gebiet durch Wald- und Flurwege umgeben, die von den Anwohnern regelmäßig zur Erholung von Stress und Alltag</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.6

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>durch Spaziergänge, Gassi gehen mit dem Hund oder Jogging genutzt werden. Auch diese Qualität mindert sich aus unserer Sicht je mehr und je höher Bebauungen geplant und umgesetzt werden.</p>	
2.7	<p><u>Verdichtung Personen/Verkehr/Parken</u></p> <p>Eine generelle zulässige Erhöhung der resultierenden Gebäudehöhen auf 15 oder 19m plus technische Aufbauten, wird weiter zu Erhöhung der personellen Kapazitäten in dem und folgenden Bereichen führen, wie bereits in der Einleitung genannt Folgewirkungen für zukünftige geplante Bebauungsgebiete hier in Golm haben. Diesem wurde in bisherigen Planungen noch durch kein Verkehrskonzept Rechnung getragen. Aktuell werden alle Verkehrsströme in die Tempo 30 Zone „In der Feldmark“ abgeführt. Dieses führte in den letzten Jahren durch die baulichen Entwicklungen zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens, besonders im Bereich des Nahversorgers.</p> <p>Dieses hat zur Folge, dass auch die erwachsenen Radfahrer schon seit einiger Zeit im Gebiet größtenteils auf die Gehwege ausweichen, was für Fußgänger nicht angenehm ist, da auch diese Wege dafür zu schmal sind. Auch die von der Fahrbahn abgegrenzten Radstreifen in der Straße „an der Bahn“ stellen teilweise eine Gefahr dar, besonders, wenn Busse diesen Teil befahren und ohne den gesetzlichen Mindestabstand an den Radfahrern vorbeifahren (<1,5m).</p> <p>Auch die direkte Anbindung in den Kreuzungsbereich direkt neben der Ein- / und Ausfahrt des Nahversorgers sehen wir als große Ge-</p>	<p>Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.7</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>fahr, da schon jetzt auf Grund der hohen Frequentierung für Fußgänger und Radfahrer, auch Richtung Bahnhof, große Vorsicht wegen vielen ein-/ und ausfahrenden Fahrzeugen und Lieferverkehr geboten ist. Dieses wird sich auch auf Grund eines aktuellen Verzichts einer „Nordanbindung zum Kreisel Bornim“ im Rahmen der zukünftigen Bautätigkeiten im Gewerbegebiet und darüber hinaus deutlich verschlechtern.</p> <p>Zum ruhenden Verkehr kann gesagt werden, dass vor Beginn der Corona-Pandemie am Tage der P+R Parkplatz vor dem Bahnhof Golm bereits 100% ausgelastet war, so dass bereits vereinzelt auf Grünflächen geparkt wurde. Dieses wird sich durch alle weiteren Maßnahmen verschärfen und ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Da auch durch das Luch und die dichten Bebauungen im Nachbarstadtteil Eiche kaum Entwicklungsraum bereitsteht und in der Vergangenheit auch keine Verkehrslösung für ein wachsendes Golm gefunden und erarbeitet wurde, sind aus unserer Sicht alle Planungen in dem Bereich, die zu einer Erhöhung der Kapazitäten führen obsolet oder zumindest genauestens zu prüfen.</p>	
2.8	<p><u>Fehlende Gesamtplanung Golm</u></p> <p>Weiter gilt zu bemängeln, dass es seit Jahren, wie auch vom Ortsbeirat immer wieder in den letzten Jahren angeregt, keine Gesamtplanung für die weitere Entwicklung Golms gibt, in der die begleitenden Baubauungspläne aufeinander abgestimmt sind. Dabei wurden mit der weiteren Umsetzung der aktuellen Bebauungspläne die Möglichkeiten der Gestaltung einer neuen Mitte Golms stark beeinträchtigt.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.8

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Genau dieses setzt aber ein Miteinander in einem sich stark entwickelndem Stadtteil voraus.</p> <p>Ein Wachstum ist in dem Bereich lange geplant und wird auch durch die aktuell gültigen Auslegungen des BP-129 weitgehend im Einklang mit dem nahen Umfeld ermöglicht. Darüber hinausreichende Wachstumsplanungen, besonders was zwingend zu einer Erhöhung von Gebäuden führt, sind aus unserer Sicht in den BP-129 umgebende zukünftige Bebauungspläne zu legen, welche größere Abstände zur Wohnbebauung gewährleisten können bzw. vorrangig, für notwendige weitere Entwicklungen, auch Nachbargemeinden zu betrachten. Aktuell geplante, auch universitäre Vorhaben, sollten so konzipiert werden, dass auch diese sich weitestgehend in das vorhandene Landschaftsgefüge einpassen, um wie auch vom Standortmanagement immer wieder betont, den Gedanken eines offenen erlebbaren Campus im Miteinander mit den Anwohnern Golms zu fördern. Wie im 1. Abschnitt zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes geschrieben, ist die Umwandlung der anderen noch nicht bebauter Flächen des BP-129 für universitäre Zwecke vorzuziehen, auch wenn sich dadurch Rückzahlungen von Förderungen und eine Entschädigung von Investoren einhergeht. Nur so lässt sich hier alles unter einen Hut bringen und die bisherige Wohn-, Lern-, und Arbeitsqualität erhalten.</p>	

Stellungnahme 3

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
3.1	<p>Dem in Veranstaltungen vor Ort geäußerten Gedanken zu einer zukünftigen Urbanisierung von Golm, auch durch die geplante Änderung und sich daraus möglich resultieren Anpassungen der Höhen weiterer geplanter Baugebiete im Anschluss des BP-129 widersprechen wir deutlich. Dieses passt nicht ins Gesamtbild des Stadtteils und dieses gibt auch die geographische Lage, mit umgebenden Luch und die somit eingeschränkten Entwicklungen von in dem Zusammenhang dringend benötigter Infrastruktur, aus unserer Sicht, nicht her.</p> <p>Des Weiteren sind wir, wie auch viele andere Anwohner des Baugebietes um Grasmückenring, sowie alteingesessene Anwohner in der Feldmark und Golmer Fichten hier nach Golm gezogen um naturnah zu wohnen in einem kinderfreundlichen Umfeld welches nicht geprägt es von hoher baulicher Verdichtung und Verkehr, sprich eher von einem stadtnahen ländlichen Umfeld, dieses sehen wir nun zunehmend gefährdet. Dieses wurde in den letzten Jahren auch zunehmend aus dem Universitätsumfeld vernommen und durch die Einwände der Studenten der Universität auf der Veranstaltung des OBR am 24.06.2021 bestätigt, wo es vor Jahren noch hieß, das hier städtische Infrastruktur „wie in Berlin oder Potsdam Stadt“ fehle.</p> <p>In den ursprünglichen Vorgaben aus dem BP-129 bezüglich GRZ und zulässiger Bauhöhen wurde seinerzeit bei deren Festsetzung auch diesem Gedanken Rechnung getragen. So wurde die Geschosobergrenze von 3 Stockwerken, im Gewerbegebiet OK 44,5 bis 48,5m ü. NHN festgesetzt, was auch den Bauhöhen im Umfeld</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.1

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>entspricht. Eine Erhöhung/Überschreitung im nahen Umfeld laut Planzeichnung auf 49,5 bis 54,0m ü NHN und weiteren erlaubten 3,0m für Dachaufbauten (Lüftungsanlagen) würde folgend genannte negative Auswirkungen haben:</p>	
<p>3.2</p>	<p><u>Ortsbild</u> Starke Beeinträchtigung des landschaftlich offenen, ländlich geprägten Bildes.</p>	<p>Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.2</p>
<p>3.3</p>	<p><u>Miteinander Uni/Anwohner</u> Ziel war es weiter, ein harmonisches Zusammenwachsen und Miteinander von Universität und Einwohnern zu erreichen, was durch stark dominante Gebäude sicher nicht erreicht wird, bzw. sogar auf Ablehnung stoßen wird. Der immer betonte und gewünschte Campus-Gedanke wird somit nicht fortgeführt werden.</p>	<p>Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.3</p>
<p>3.4</p>	<p><u>Lärmbelästigung</u> Große Flächen von hohen Gebäuden reflektieren den Schall besser. Geeignete Maßnahmen zur Schallexposition können diese verringern aber nicht eliminieren. Eine weitere Gefahr stellen technische Aufbauten dar, die über die jetzigen Gebäudehöhen hinausreichen könnten.</p>	<p>Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.4</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Auch als ehemalige Anwohner in der Feldmark konnten Lüftungsanlagen bei Westwind in ca. 100m Entfernung noch nachts als Grundrauschen (Infraschall) wahrgenommen werden. Dieses ist planungstechnisch aus unserer Sicht wegen der Einbettung ins nahe Wohnumfeld grundsätzlich auszuschließen. Die Studentenwohnungen im Taubenbogen setzen ebenfalls auf lernfreudige Bedingungen, was aus unserer Sicht ebenfalls eine mögliche Geräuschbelastung 24h rund um die Uhr in der Nachbarschaft ausschließt.</p> <p>Lüftungsauslässe könnten z.B. in Bodennähe festgeschrieben und durch Bepflanzungen optisch und akustisch „versteckt“ werden. Die Lärmquelle auf den Dächern wäre somit eliminiert.</p>	
3.5	<p><u>Micro-Klima</u></p> <p>Aktuell herrscht in dem Gebiet ein gering beeinflusstes Freilandklima es Offenlandes, was zur nächtlichen Kaltluftbildung beiträgt. Durch die Lage östlich des Zernsees und des Golmer Luchs gewährleistet hier die Frischluftversorgung. Klimaveränderungen sind aktuell, Entstehungen von Stadtklima durch Erhöhung der Temperaturen und Winden durch starke Bebauungen bekannt. Gerade deshalb ist es aus unsrer Sicht wichtig auf weitere städtebauliche Verdichtungen zu verzichten und Bauhöhen zu begrenzen, sondern den Focus auf Einbindung und Entwicklung naheliegender Gemeinden zu setzen.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.5
3.6	<p><u>Naherholung</u></p> <p>Aktuell ist das Gebiet durch Wald- und Flurwege umgeben, die von den Anwohnern regelmäßig zur Erholung von Stress und Alltag</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.6

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>durch Spaziergänge, Gassi gehen mit dem Hund oder Jogging genutzt werden. Auch diese Qualität mindert sich aus unserer Sicht je mehr je höher Bebauungen geplant und umgesetzt werden.</p>	
3.7	<p><u>Verdichtung Personen/Verkehr/Parken</u></p> <p>Eine generelle zulässige Erhöhung der resultierenden Gebäudehöhen auf 15 oder 19m plus technische Aufbauten, wird weiter zu Erhöhung der personellen Kapazitäten in dem und folgenden Bereichen führen, wie bereits in der Einleitung genannt Folgewirkungen für zukünftige geplante Bebauungsgebiete hier in Golm haben. Diesem wurde in bisherigen Planungen noch durch kein Verkehrskonzept Rechnung getragen. Aktuell werden alle Verkehrsströme in die Tempo 30 Zone „In der Feldmark“ abgeführt. Dieses führte in den letzten Jahren durch die baulichen Entwicklungen zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens, besonders im Bereich des Nahversorgers.</p> <p>Dieses hat zur Folge, dass auch die erwachsenen Radfahrer schon seit einiger Zeit im Gebiet größtenteils auf die Gehwege ausweichen, was für Fußgänger nicht angenehm ist, da auch diese Wege dafür zu schmal sind. Auch die von der Fahrbahn abgegrenzten Radstreifen in der Straße „an der Bahn“ stellen teilweise eine Gefahr dar, besonders, wenn Busse diesen Teil befahren und ohne den gesetzlichen Mindestabstand an den Radfahrern vorbeifahren (<1,5m).</p> <p>Auch die direkte Anbindung in den Kreuzungsbereich direkt neben der Ein- / und Ausfahrt des Nahversorgers sehen wir als große Ge-</p>	<p>Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.7</p>

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>fahr, da schon jetzt auf Grund der hohen Frequentierung für Fußgänger und Radfahrer, auch Richtung Bahnhof, große Vorsicht wegen vielen ein-/ und ausfahrenden Fahrzeugen und Lieferverkehr geboten ist. Dieses wird sich auch auf Grund eines aktuellen Verzichts einer „Nordanbindung zum Kreisel Bornim“ im Rahmen der zukünftigen Bautätigkeiten im Gewerbegebiet und darüber hinaus deutlich verschlechtern.</p> <p>Zum ruhenden Verkehr kann gesagt werden, dass am Tage vor Corona der P+R Parkplatz vor dem Bahnhof Golm bereits 100% ausgelastet war, so dass bereits vereinzelt auf Grünflächen geparkt wurde. Dieses wird sich durch alle weiteren Maßnahmen verschärfen und ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Da auch durch das Luch und die dichten Bebauungen im Nachbarstadtteil Eiche kaum Entwicklungsraum bereitsteht</p> <p>und in der Vergangenheit auch keine Verkehrslösung für ein wachsendes Golm gefunden und erarbeitet werden konnte, sind aus unserer Sicht alle Planungen in dem Bereich, die zu einer Erhöhung der Kapazitäten führen obsolet oder zumindest genauestens zu prüfen.</p>	
3.8	<p><u>Fehlende Gesamtplanung Golm</u></p> <p>Weiter gilt zu bemängeln, dass es seit Jahren, wie auch vom Ortsbeirat immer wieder in den letzten Jahren angeregt, keine Gesamtplanung für die weitere Entwicklung Golms gibt, in der die begleitenden Baubauungspläne aufeinander abgestimmt sind. Dabei wurden mit der weiteren Umsetzung der aktuellen Bebauungspläne die Möglichkeiten der Gestaltung einer neuen Mitte Golms stark beeinträchtigt.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.8

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Genau dieses setzt aber ein Miteinander in einem sich stark entwickelndem Stadtteil voraus.</p> <p>Ein Wachstum ist in dem Bereich lange geplant und wird auch durch die aktuell gültigen Auslegungen des BP-129 weitgehend im Einklang mit dem nahen Umfeld ermöglicht. Darüber hinausreichende Wachstumsplanungen, besonders was zwingend zu einer Erhöhung von Gebäuden führt, sind aus unserer Sicht in den BP-129 umgebende zukünftige Bebauungspläne zu legen, welche größere Abstände zur Wohnbebauung gewährleisten können bzw. vorrangig für notwendige weitere Entwicklungen auch Nachbargemeinden zu betrachten. Aktuell geplante, auch</p> <p>universitäre Vorhaben, sollten so konzipiert werden, dass auch diese sich weitestgehend in das vorhandene Landschaftsgefüge einpassen um wie auch vom Standortmanagement immer wieder betont, den Gedanken eines offenen erlebbaren Campus im Miteinander mit den Anwohnern Golms zu fördern. Wie im 1. Abschnitt zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes geschrieben ist die Umwandlung der anderen noch nicht bebauter Flächen des BP-129 für Universitäre Zwecke vorzuziehen, auch wenn sich dadurch Rückzahlungen von Förderungen und eine Entschädigung von Investoren eihergeht. Nur so lässt sich hier alles unter einen Hut bringen und die bisherige Wohn-, Lern-, und Arbeitsqualität erhalten.</p>	

Stellungnahme 4

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
4.1	<p>Dem in Veranstaltungen vor Ort geäußerten Gedanken zu einer zukünftigen Urbanisierung von Golm, auch durch die geplante Änderung und sich daraus möglich resultieren Anpassungen der Höhen weiterer geplanter Baugebiete im Anschluss des BP-129 widersprechen wir deutlich. Dieses passt nicht ins Gesamtbild des Stadtteils und dieses gibt auch die geographische Lage, mit umgebenden Luch und die somit eingeschränkten Entwicklungen von in dem Zusammenhang dringend benötigter Infrastruktur, aus unserer Sicht, nicht her.</p> <p>Des Weiteren sind wir, wie auch viele andere Anwohner des Baugebietes um Grasmückenring, sowie alteingesessene Anwohner in der Feldmark und Golmer Fichten hier nach Golm gezogen um naturnah zu wohnen in einem kinderfreundlichen Umfeld welches nicht geprägt es von hoher baulicher Verdichtung und Verkehr, sprich eher von einem stadtnahen ländlichen Umfeld, dieses sehen wir nun zunehmend gefährdet. Dieses wurde in den letzten Jahren auch zunehmend aus dem Universitätsumfeld vernommen und durch die Einwände der Studenten der Universität au f der Veranstaltung des OBR am 24.06.2021 bestätigt, wo es vor Jahren noch hieß, das hier städtische Infrastruktur „wie in Berlin oder Potsdam Stadt“ fehle.</p> <p>In den ursprünglichen Vorgaben aus dem BP-129 bezüglich GRZ und zulässiger Bauhöhen wurde seinerzeit bei deren Festsetzung auch diesem Gedanken Rechnung getragen. So wurde die Geschosobergrenze von 3 Stockwerken, im Gewerbegebiet OK 44,5 bis 48,5m ü. NHN festgesetzt, was auch den Bauhöhen im Umfeld</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.1

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>entspricht. Eine Erhöhung/Überschreitung im nahen Umfeld laut Planzeichnung auf 49,5 bis 54,0m ü NHN und weiteren erlaubten 3,0m für Dachaufbauten (Lüftungsanlagen) würde folgend genannte negative Auswirkungen haben:</p>	
4.2	<p><u>Ortsbild</u> Starke Beeinträchtigung des landschaftlich offenen, ländlich geprägten Bildes.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.1
4.3	<p><u>Miteinander Uni/Anwohner</u> Ziel war es weiter, ein harmonisches Zusammenwachsen und Miteinander von Universität und Einwohnern zu erreichen, was durch stark dominante Gebäude sicher nicht erreicht wird, bzw. sogar auf Ablehnung stoßen wird. Der immer betonte und gewünschte Campus-Gedanke wird somit nicht fortgeführt werden.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.3
4.4	<p><u>Lärmbelästigung</u> Große Flächen von Hohen Gebäuden reflektieren den Schall besser. Geeignete Maßnahmen zur Schallexposition können diese verringern aber nicht eliminieren. Eine weitere Gefahr stellen technische Aufbauten dar, die über die jetzigen Gebäudehöhen hinausreichen könnten. Auch als ehemalige Anwohner in der Feldmark konnten Lüftungsanlagen bei Westwind in ca. 100m Entfernung noch nachts als Grundrauschen (Infraschall) wahrgenommen werden. Dieses ist planungstechnisch aus unserer</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.4

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sicht wegen der Einbettung ins nahe Wohnumfeld grundsätzlich auszuschließen. Die Studentenwohnungen im Taubenbogen setzen ebenfalls auf lernfreudige Bedingungen, was aus unserer Sicht ebenfalls eine mögliche Geräuschbelastung 24h rund um die Uhr in der Nachbarschaft ausschließt. Lüftungsauslässe könnten z.B. in Bodennähe festgeschrieben und durch Bepflanzungen optisch und akustisch „versteckt“ werden. Die Lärmquelle auf den Dächern wäre somit eliminiert.</p>	
4.5	<p><u>Micro-Klima</u></p> <p>Aktuell herrscht in dem Gebiet ein gering beeinflusstes Freilandklima es Offenlandes, was zur nächtlichen Kaltluftbildung beiträgt. Durch die Lage östlich des Zernsees und des Golmer Luchs gewährleistet hier die Frischluftversorgung. Klimaveränderungen sind aktuell, Entstehungen von Stadtklima durch Erhöhung der Temperaturen und Winden durch starke Bebauungen bekannt. Gerade deshalb ist es aus unsrer Sicht wichtig auf weitere Städtebauliche Verdichtungen zu verzichten und Bauhöhen zu begrenzen, sondern den Focus auf Einbindung und Entwicklung naheliegender Gemeinden zu setzen.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.5
4.6	<p><u>Naherholung</u></p> <p>Aktuell ist das Gebiet durch Wald- und Flurwege umgeben, die von den Anwohnern regelmäßig zur Erholung von Stress und Alltag durch Spaziergänge, Gassi gehen mit dem Hund oder Jogging genutzt werden. Auch diese Qualität mindert sich aus unserer Sicht je mehr je höher Bebauungen geplant und umgesetzt werden.</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.6

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
4.7	<p><u>Verdichtung Personen/Verkehr/Parken</u></p> <p>Eine generelle zulässige Erhöhung der resultierenden Gebäudehöhen auf 15 oder 19m plus technische Aufbauten, wird weiter zu Erhöhung der personellen Kapazitäten in dem und folgenden Bereichen führen, wie bereits in der Einleitung genannt Folgewirkungen für zukünftige geplante Bebauungsgebiete hier in Golm haben. Diesem wurde in bisherigen Planungen noch durch kein Verkehrskonzept Rechnung getragen. Aktuell werden alle Verkehrsströme in die Tempo 30 Zone „In der Feldmark“ abgeführt. Dieses führte in den letzten Jahren durch die baulichen Entwicklungen zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens, besonders im Bereich des Nahversorgers.</p> <p>Dieses hat zur Folge, dass auch die erwachsenen Radfahrer schon seit einiger Zeit im Gebiet größtenteils auf die Gehwege ausweichen, was für Fußgänger nicht angenehm ist, da auch diese Wege dafür zu schmal sind. Auch die von der Fahrbahn abgegrenzten Radstreifen in der Straße „an der Bahn“ stellen teilweise eine Gefahr dar, besonders, wenn Busse diesen Teil befahren und ohne den gesetzlichen Mindestabstand an den Radfahrern vorbeifahren (<1,5m).</p> <p>Auch die direkte Anbindung in den Kreuzungsbereich direkt neben der Ein- / und Ausfahrt des Nahversorgers sehen wir als</p>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.7

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>große Gefahr, da schon jetzt auf Grund der hohen Frequentierung für Fußgänger und Radfahrer, auch Richtung Bahnhof, große Vorsicht wegen vielen ein- / und ausfahrenden Fahrzeugen und Lieferverkehr geboten ist. Dieses wird sich auch auf Grund eines aktuellen Verzichts einer „Nordanbindung zum Kreisel Bornim“ im Rahmen der zukünftigen Bautätigkeiten im Gewerbegebiet und darüber hinaus deutlich verschlechtern.</p> <p>Zum ruhenden Verkehr kann gesagt werden, dass am Tage vor Corona der P+R Parkplatz vor dem Bahnhof Golm bereits 100% ausgelastet war, so dass bereits fast täglich auf Grünflächen geparkt wurde. Dieses wird sich durch alle weiteren Maßnahmen verschärfen und ist entsprechend Rechnung zu tragen.</p> <p>Da auch durch das Luch und die dichten Bebauungen im Nachbarstadtteil Eiche kaum Entwicklungsraum bereitsteht und in der Vergangenheit auch keine Verkehrslösung für ein wachsendes Golm gefunden und erarbeitet werden konnte, sind aus unserer Sicht alle Planungen in dem Bereich, die zu einer Erhöhung der Kapazitäten führen obsolet oder zumindest genauestens zu prüfen.</p>	
4.8	<u>Fehlende Gesamtplanung Golm</u>	Abwägung siehe Ifd. Nr. 1.8

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Weiter gilt zu bemängeln, dass es seit Jahren, wie auch vom Ortsbeirat immer wieder in den letzten Jahren angeregt, keine Gesamtplanung für die weitere Entwicklung Golms gibt, in der die begleitenden Baubauungspläne aufeinander abgestimmt sind. Dabei wurden mit der weiteren Umsetzung der aktuellen Bebauungspläne die Möglichkeiten der Gestaltung einer neuen Mitte Golms stark beeinträchtigt. Genau dieses setzt aber ein Miteinander in einem sich stark entwickelndem Stadtteil voraus.</p> <p>Ein Wachstum ist in dem Bereich lange geplant und wird auch durch die aktuell gültigen Auslegungen des BP-129 weitgehend im Einklang mit dem nahen Umfeld ermöglicht. Darüber hinausreichende Wachstumsplanungen, besonders was zwingend zu einer Erhöhung von Gebäuden führt, sind aus unserer Sicht in den BP-129 umgebende zukünftige Bebauungspläne zu legen, welche größere Abstände zur Wohnbebauung</p> <p>gewährleisten können bzw. vorrangig für notwendige weitere Entwicklungen auch Nachbargemeinden zu betrachten. Aktuell geplante, auch universitäre Vorhaben, sollten so konzipiert werden, dass auch diese sich weitestgehend in das vorhandene Landschaftsgefüge einpassen um wie auch vom Standortmanagement immer wieder betont, den Gedanken eines offenen erlebbaren Campus im Miteinander mit den Anwohnern Golms zu fördern. Wie im 1. Abschnitt zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes geschrieben ist die Umwandlung der anderen noch nicht bebauter Flächen des BP-129 für Universitäre Zwecke vorzuziehen, auch wenn sich dadurch Rückzahlungen von Förderungen und eine Entschädigung von Investoren</p>	

Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	eihergeht. Nur so lässt sich hier alles unter einen Hut bringen und die bisherige Wohn-, Lern-, und Arbeitsqualität erhalten.	
	Wir bitten ausdrücklich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme in den weiteren Verfahren und behalten uns ausdrücklich alle Rechtsmittel gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 erfolgt die Mitteilung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren. Die Planung wird nicht geändert.

Anlage 3B

Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, 1. Änderung, Teilbereich Am Marie-Curie-Ring

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen **keine Einwände oder Hinweise** zum Entwurf des Bebauungsplans geäußert:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Schreiben vom 30.06.2021),
- Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V. (Schreiben vom 06.07.2021),
- Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeiinspektion Potsdam (Schreiben vom 19.07.2021),
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord (Schreiben vom 14.07.2021),
- Industrie- und Handelskammer Potsdam (Schreiben vom 23.07.2021),
- Kreishandwerkerschaft Potsdam (Schreiben vom 23.07.2021).

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert. Es wird daher davon ausgegangen, dass sie der Planung zustimmen:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege,
- Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen,
- DB Netz AG, Streckenmanagement, N-O-F 4 Technisches Baurecht,
- Deutsche Post AG,
- E.DIS Netz GmbH,
- Eisenbahnbundesamt,
- EMB Energie Mark Brandenburg,
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
- Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft,
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,

- regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH,
- Stadtwerke Potsdam GbmH,
- Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst.

Zusätzlich wurde eine Leitungsauskunftsanfrage bei der BIL e.G. gestellt. Die BIL e.G. betreibt ein Gemeinschaftsportal mit Leitungsbetreibern aller Sparten. Es wurde auch eine Leitungsauskunftsanfrage über das Portal der Infrest GmbH gestellt. Die Ergebnisse sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Entwurf des Bebauungsplans wie folgt Stellung (inklusive des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände, kein offizieller TöB) genommen.

Die Texte geben den Inhalt der Originalstellungen wieder, wurden aber zur besseren Les- und Erfassbarkeit ggf. neu geordnet und teilweise gekürzt.

Landesplanung und Regionalplanung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung, [05.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Aspekte wurden ermittelt und stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
2	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht: Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II Nr. 35).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
3	<p>Bindungswirkung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Aspekte wurden ermittelt und stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, [30.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p><u>Formale Hinweise</u></p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 27. Juni 2019 wird in Kapitel A 3.1.3 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“, in Kraft getreten am 23.12.2020, wird in Kap. A 3.1 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. Die Regionalversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 29.10.2020 den Beschluss gefasst, das am 27.06.2019 beschlossene und am 24.07.2019 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachte Planungskonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zu ändern. Das geänderte Planungskonzept kann auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der nachfolgenden URL abgerufen werden:</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p>	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
2	<p><u>Regionalplanerische Belange</u></p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Freiraum.</p> <p>Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Entwürfe.</p> <p>Die geänderte Planung steht mit den Überlegungen zu den Inhalten des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Übereinstimmung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zu dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 27. Juni 2019 wird in Kapitel A 3.1.3 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt. Die Planung wird nicht geändert.</p>

Verkehr

Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, [20.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen oder sind sogar zustimmend.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Danach bestehen gegen die vorliegende B-Plan-Änderung, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung des Standortes der Universität Potsdam in Golm geschaffen werden sollen, aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.</p> <p>Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand 7. Juli 2020, zwischenzeitlich erfolgten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.</p>	
2	<p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erzeugt keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, [13.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Das Planungsgebiet wird über mehrere Gemeindestraßen an die nördliche Landesstraße (L) 902 angeschlossen. Der Landesbetrieb (LS) ist für den betroffenen Abschnitt der L 902 zuständig und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Seitens des LS bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
2	<p>Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hochschule und Forschung“ in der Nähe einer Landesstraße (Entfernung ca. 800 m) sind auch die Belange des Immissionsschutzes zu beachten. Das Plangebiet ist daher ausreichend vor Verkehrslärm, der vom Kfz-Verkehr der Landesstraße ausgeht, zu schützen. Gemäß der Straßenverkehrsprognose 2030 des Landes Brandenburg wird für den betreffenden Abschnitt der Landesstraße eine Verkehrsstärke von 6.000 Kfz / 24 h mit einem SV-Anteil von 3 % prognostiziert. In den textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplans sind Lärmschutzmaßnahmen für schutzwürdige Nutzungen angegeben. Eventuelle Lärmschutzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger umzusetzen und durch diesen entsprechend zu finanzieren. Der Träger der Straßenbaulast der Landesstraße ist hierfür nicht zuständig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Resultierend aus der schalltechnischen Untersuchung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 erstellt wurde, erfolgte die zeichnerische Festsetzung von Lärmpegelbereichen sowie die Aufnahme der textlichen Festsetzung TF 20, die Vorgaben zum erforderlichen Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile der Gebäude innerhalb der jeweiligen Lärmpegelbereiche macht. Durch die Umsetzung dieser Vorgaben wird sichergestellt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau ausgeschlossen ist.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens erfolgte die Überprüfung und Aktualisierung der zum Bebauungsplan Nr. 129 erstellten schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich des auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrslärms sowie des von den Nutzungen innerhalb der Flächen des Änderungsbereichs ausgehenden Immissionen.</p> <p>Hinsichtlich des auf die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einwirkenden Verkehrslärms erfolgte für die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs die Aufnahme der neuen Textfestsetzung TF 20.1, die</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>Vorgaben zur Grundrissorientierung planungsrechtlich sichert. Der im Ergebnis des Gutachtens als Teil der Bebauungsplanunterlagen aufgenommene Beiplan 1 – „Lärmoptimierte Grundrissausrichtung“ stellt dar, dass in dem östlich gelegenen, grünen Bereich keine gesonderten baulichen Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich sind.</p> <p>Des Weiteren wurde die TF 20.2 aufgenommen, die Vorgaben zum baulichen Schallschutz enthält und durch die die Einhaltung des erforderlichen Innenraum-Pegels gesichert wird.</p> <p>Der Hinweis zur Umsetzung eventueller Lärmschutzmaßnahmen durch den Vorhabenträger wird in Kapitel B.3.6 in der Begründung erläutert:</p> <p>„Im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Anzeigeverfahrens ist vom Bauherren / Antragsteller als Bestandteil der Bauvorlagen der auf den Einzelfall abgestellte Nachweis der Erfüllung der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.“</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, [07.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Es sind von Seiten unseres Unternehmens keine Planungen oder sonstigen Maßnahmen für den genannten Bereich vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er steht der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
2	Es bestehen unsererseits keine Einwände, da die Belange unseres Unternehmens in diesem Bereich nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er steht der Planung nicht entgegen. Die Planung wird nicht geändert.

Eisenbahn des Bundes

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, [26.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6115) Beelitz – Potsdam Park S - Golm in Höhe km: ca. 63,4 – 63,61 bahnrechts stellen wir fest, dass der Planungsinhalt im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan 129 „Nördlich In der Feldmark“, Teilbereich Marie-Curie-Ring sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam gegenüber dem Vorentwurf mit Stand Juli 2020 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir daher auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: CR.R-O4-O(E) Ma vom 29.07.2020 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen. Die Planung wird nicht geändert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
2	<p>Ausdrücklich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbelästigungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.</p> <p>Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind bei der Planung berücksichtigt worden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Schallschutz:</u></p> <p>Resultierend aus der schalltechnischen Untersuchung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 erstellt wurde, erfolgte die zeichnerische Festsetzung von Lärmpegelbereichen sowie die Aufnahme der textlichen Festsetzung TF 20, die Vorgaben zum erforderlichen Schalldämmmaß $R'_{w,res}$ der Außenbauteile der Gebäude innerhalb der jeweiligen Lärmpegelbereiche macht. Durch die Umsetzung dieser Vorgaben wird sichergestellt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau ausgeschlossen ist.</p> <p>Im Zuge des Verfahrens erfolgte die Überprüfung und Aktualisierung der zum Bebauungsplan Nr. 129 erstellten schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich des auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrslärms sowie des von den Nutzungen innerhalb der Flächen des Änderungsbereichs ausgehenden Immissionen.</p> <p><u>Erschütterung:</u></p> <p>Der Abstand zwischen der Bahntrasse und der westlichen Baugrenze im SO 1 „Hochschule und Forschung“ beträgt per Luftlinie rund 65 m. Darüber hinaus befindet sich die Planstraße A (öffentliche Verkehrsfläche) zwischen der Bahntrasse und dem genannten Sondergebiet. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Erschütterungsgutachtens ergibt sich auf Bauleitplanebene nicht. Der Nachweis eines ausreichenden Schutzes vor schädlichen Umweltauswirkungen i.S.d. BImSchG durch Erschütterungen obliegt dem Bauherren und muss ggf. im Baugenehmigungsverfahren geführt werden, da erst dann die relevanten Bedingungen (statische Struktur des Gebäudes und der Gründung, Schwingungsverhalten sowie Lage</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
		<p>und Exposition der Gründung empfindlicher Nutzungen) bekannt sind. Eine schwingungstechnische Entkoppelung der Gründung von Hochbauten ist zurzeit die wirkungsvollste Maßnahme zum Schutz gegen Erschütterungen. Bei der zwischenzeitlichen Realisierung des Instituts für Informatik ergab sich auch auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens keine Notwendigkeit der besonderen Betrachtung. Das Gebäude liegt am nächsten an der Bahntrasse.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
3	<p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB Netz AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig – ca. 6 Wochen vor Baubeginn – eine entsprechende Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Ggf. sind im Baubereich, vor Baubeginn, entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.</p> <p>Werden unvermutete Kabel und Leitungen aufgefunden, ist umgehend eine Information an die Mailadresse: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com zu senden.</p> <p>Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nachgeordnete Verfahren. Darüber hinaus beträgt der Abstand zwischen der Bahntrasse und der westlichen Baugrenze im SO 1 „Hochschule und Forschung“ per Luftlinie rund 65 m.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
4	<p>Mit diesem Schreiben ergeht keine konkrete Zustimmung der Deutschen Bahn AG zu Bauvorhaben im Näherungsbereich der Bahnstrecke: (6115) Beelitz – Potsdam Park S - Golm. Wir bitten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 129 erfolgt die Mitteilung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigungsplanung erfolgt eine erneute Beteiligung.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>daher, uns am weiterführenden Baugenehmigungsverfahren der Landeshauptstadt Potsdam im Näherungsbereich zu beteiligen.</p> <p>Weiterhin bitten wir Sie, uns die Abwägungsergebnisse zum Bebauungsplan 129 „Nördlich In der Feldmark“, Teilbereich Marie-Curie-Ring der Landeshauptstadt Potsdam sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes (20/17) der Landeshauptstadt Potsdam zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
5	<p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme nicht als Zustimmung für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter auf DB AG-Gelände gilt und nicht die Belange von Bundesbehörden wie dem Eisenbahnbundesamt und dem Bundeseisenbahnvermögen berücksichtigt.</p> <p>Informationen zur Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html. Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Natur und Umwelt

Landesamt für Umwelt, [23.07.2021]

Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 29.07.2020 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 (Immissionsschutz)

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch das Vorhaben erfüllt. Mit Stellungnahme 119/20 T26 (Bestandteil der Gesamtstellungnahme LFU-TOEB- 3700/613+64#214549/2020 vom 29.07.2020) habe ich mich bereits umfassen zum Thema Immissionsschutz geäußert. Mit den textlichen Festsetzungen 20.1 und 20.2 wurde den vorgetragenen Bedenken bezüglich der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen Rechnung getragen.</p> <p>Der Umweltbericht entspricht den in v. g. Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen bzw. geht in seiner Tiefe sogar darüber hinaus.</p> <p>In einem relevanten Abstand zum Plangebiet sind mir keine Anlagen bekannt, welche den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen.</p> <p>Dem Vorhaben kann somit hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes zugestimmt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen oder sind sogar zustimmend.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, [06.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Nach Überprüfung der Unterlagen wird festgestellt, dass beim Bebauungsplan kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er steht der Planung nicht entgegen.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	Forstrechtliche Belange werden damit durch die kommunale Planung nicht berührt.	Die Planung wird nicht geändert.

Denkmalschutz

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Abteilung Bodendenkmalpflege, [14.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Unsere Stellungnahme vom 23.07.2020 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit und wird diesem Schreiben der Vollständigkeit halber erneut angehängt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung wird nicht geändert.

Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, [05.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Auf Grundlage nachfolgend aufgeführter rechtlicher Grundlagen und weiterer Bestimmungen oder Vereinbarungen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<ol style="list-style-type: none">1. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.05.20042. Verzeichnis der eingetragenen Denkmale des Landes Brandenburg3. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List) der UNESCO vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam, Drucksache 96/0361, verabschiedet in der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.1996, veröffentlicht 21.11.19964. Deklaration über die Pufferzone der Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.20115. Verwaltungsvereinbarung zum Abstimmungsverfahren bei Verfahren und Vorhaben innerhalb der Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011 <p>teilen wir Ihnen Folgendes mit: Es ist kein Belang der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) berührt.</p>	

Energieversorgung

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, [21.06.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Die anvisierte planungsrechtliche Neuordnung unterstützt die wirtschaftsbezogenen Innovationsziele des Landes am Standort Potsdam. Insofern bleibe ich bei meiner grundsätzlich positiven Bewertung vom 08.07.2020.</p> <p>[Schreiben vom 08.07.2020: Nach fachlicher Prüfung der übermittelten Verfahrensunterlagen wird seitens des MWAE dem von der Landeshauptstadt mit diesem Verfahren verfolgte Entwicklungsziel, der Universität Potsdam am Standort Golm weitere Flächen für eine Weiterentwicklung zu ermöglichen, grundsätzlich zugestimmt. Die anvisierte planungsrechtliche Neuordnung unterstützt die wirtschaftsbezogenen Innovationsziele des Landes am Standort Potsdam.]</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen oder sind sogar zustimmend.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
2	<p>Anmerkungen zu den eingereichten Stellungnahmen werden nicht vorgetragen [Hinweis: Hier sind die weiteren umweltbezogenen Informationen gemeint].</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erzeugt keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Energie und Wasser Potsdam GmbH, [21.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Die Energie und Wasser Potsdam GmbH hat keine Einwände bezüglich der Änderung des Bebauungsplans. Es gelten weiterhin die Hinweise, Vermerke und Vorgaben unserer Stellungnahme vom 16.07.2020.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Planung nicht entgegen oder sind sogar zustimmend. Die Planung wird nicht geändert.

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg, [28.06.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest – Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einzelzugang über das LAP beteiligt werden.</p> <p>Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden, ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.inf-rest.de beantragt werden.</p>	

Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH, [22.07.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Zur Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 04.08.2021 Stellung genommen. Unsere Belange sind ausreichend berücksichtigt worden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er steht der Planung nicht entgegen oder ist sogar zustimmend.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

BIL e. G. Leitungsauskunft [Anfrage vom 21.06.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Als für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber werden die Neptune Energy Deutschland GmbH, die Ontras Gastransport</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>GmbH und die PLEdoc GmbH benannt. Diese wurden zur Stellungnahme aufgefordert.</p>	<p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>2</p>	<p><u>Stellungnahme der PLEdoc GmbH (Schreiben vom 21.06.2021)</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen, • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen, • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg, • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen, • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen, • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund, • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen, • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>3</p>	<p><u>Stellungnahme der Ontras Gastransport GmbH (Schreiben vom 22.6.2021, Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH)</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die verwalteten Versorgungsanlagen der folgenden Anlagenbetreiber von der geplanten Maßnahme nicht</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	betroffen sind zbd sich zurzeit keine laufenden Planungen im angefragten Bereich befinden: <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle, • Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), • ONTRAS Gastransport GmbH, • VNG Gasspeicher GmbH. 	
4	<u>Stellungnahme der Neptune Energy Deutschland GmbH (Schreiben vom 22.06.2021)</u> Es wird mitgeteilt, dass die verwalteten Versorgungsanlagen der Neptune Energy Deutschland GmbH von der geplanten Maßnahme nicht betroffen sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.

Infrest Leitungsauskunft [Anfrage vom 25.06.2021]

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Als Träger öffentlicher Belange werden beteiligt die PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG, die 50Hertz Transmission GmbH, die saferay operations GmbH sowie die NBB Netzgesellschaft Berlin Brandenburg mbH & Co. KG. Diese wurden zur Stellungnahme aufgefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erzeugt keinen Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
2	<p><u>Stellungnahme der safety operations GmbH (Schreiben vom 25.06.2021)</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe im angefragten Bereich liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erzeugt keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
3	<p><u>Stellungnahme der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG (Schreiben vom 25.06.2021)</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erzeugt keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
4	<p><u>Stellungnahme der 50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 25.06.2021)</u></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er erzeugt keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
5	<p><u>Stellungnahme der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (Schreiben vom 28.06.2021)</u></p> <p>Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der Spree-Gas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie erzeugen keinen Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	<p>mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich der Planung liegen keine Anlagen der NBB.</p>	



Abbildung: LHP



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Ortsbeirat

BESCHLUSS
der 45. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Golm am 15.12.2022

Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Plan 157 - Thema Bildung
Vorlage: 22/SVV/0902

Die Oberbürgermeister wird gebeten, den Geltungsbereich des B-Plan 157 im Zuge der Umplanungen um den Bereich Bildung zu erweitern.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigefügt.

Potsdam, den 21. Dezember 2022

S. Meyhöfer
Schriftführerin

Stempel



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Ortsbeirat

BESCHLUSS
der 45. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Golm am 15.12.2022

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2023; Seniorenbeirat; Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023
Vorlage: 22/SVV/1210

Gewährung einer Zuwendung aus dem Sachaufwand des Ortsteils Golm zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens 2023 in Höhe von

1.000,00 Euro

an den Seniorenbeirat.

Verwendungszweck: Ehrungen und Jubiläen im Ortsteil Golm im Kalenderjahr 2023

Abstimmungsergebnis:
einstimmig angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Ortsbeirates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Dem Originalbeschluss wird eine Seite beigelegt.

Potsdam, den 21. Dezember 2022

S. Meyhöfer
Schriftführerin

Stempel